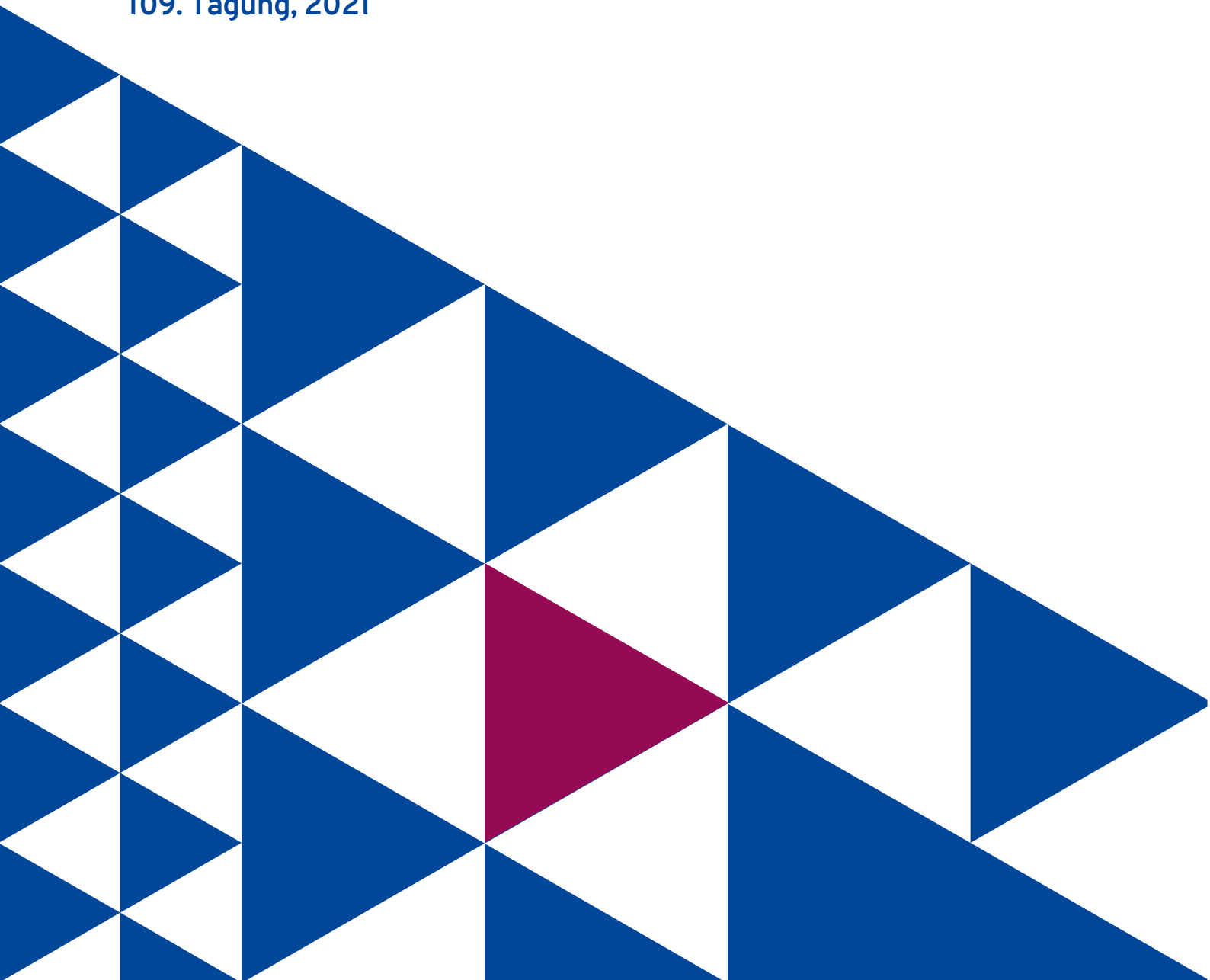




► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2021

Addendum zum Bericht von 2020
des Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
109. Tagung, 2021



Bericht III/Addendum(Teil A)

► **Addendum zum Bericht 2020
des Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

Allgemeiner Bericht und Bemerkungen
zu bestimmten Ländern

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ –
des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

ISBN 978-92-2-034556-6 (Print)
ISBN 978-92-2-034557-3 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2021

Die Veröffentlichung von Informationen über Maßnahmen, die in Bezug auf Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen getroffen worden sind, sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates, der solche Informationen mitgeteilt hat (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder Erklärung), oder hinsichtlich seiner Autorität über die Gebiete oder Territorien, zu denen solche Informationen mitgeteilt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies mit Problemen verbunden sein, zu denen die IAO nicht befugt ist, eine Meinung zu äußern. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise für den Leser	1
Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO	1
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	4
Teil I. Allgemeiner Bericht	5
I. Einleitung	7
Zusammensetzung des Ausschusses	7
Arbeitsmethoden	8
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	9
Mandat	14
Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten: Die Bedeutung internationaler Arbeitsnormen sowie effektiver und maßgebender Aufsicht im Kontext der COVID-19-Pandemie	14
II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen	25
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	25
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	28
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	43
D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen	43
E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	45
Anhang zum Allgemeinen Bericht	49
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	49

Hinweise für den Leser

Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das IAO-*Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Genf, 2019.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen von nun an alle sechs Jahre, weil der Verwaltungsrat auf seiner 334. Sitzung beschlossen hat, den Berichtszyklus für die letztgenannte Kategorie von Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern (GB.334/INS/5). Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine Entschlieung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, festzustellen, in wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und in wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der

³ Allgemeiner Bericht, Abs. 144 ff.

⁴ *Record of Proceedings* der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1, Anhang VII.

⁵ Terms of reference of the Committee of Experts, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jedes Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. Das diesjährige Addendum zur Allgemeinen Erhebung von 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld enthält ergänzende Informationen zur letztjährigen Erhebung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A))¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I: Der Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die Allgemeine Erhebung (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

⁷ Allgemeiner Bericht, Abs. 43.

⁸ Allgemeiner Bericht, Abs. 117. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordination zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden. Im Rahmen der Erörterung von Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtssystems im November 2018 ersuchte der Verwaltungsrat den Sachverständigenausschuss, Vorschläge in Bezug auf seinen möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung zu unterbreiten, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen (Vorlage GB.334/INS/5).

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht ¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019.



Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 25. November bis 12. Dezember 2020 seine 91. Tagung ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuss führte seine 91. Sitzung aufgrund der Mobilitätseinschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie virtuell durch und nutzte eine webbasierte Kooperationsplattform sowie ein Online-Konferenzsystem. Der Ausschuss nahm die Verschiebung der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz auf Juni 2021 und die damit verbundene Anpassung des Berichtszyklus zur Kenntnis, die vom Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung (März 2020) beschlossen worden war.¹ Infolge dieser Entscheidung lagen dem Ausschuss auf seiner jetzigen Tagung vor:

- Ergänzende Informationen zu den im Jahr 2019 vorgelegten Berichten zu den beschäftigungsbezogenen Instrumenten nach Artikel 19, unter Hervorhebung relevanter Entwicklungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sein könnten; und
- ergänzende Informationen zu den im vergangenen Jahr vorgelegten Berichten nach Artikel 22 und 35, gegebenenfalls unter Hervorhebung relevanter Entwicklungen bei der Durchführung der Bestimmungen der zu überprüfenden Übereinkommen, die in der Zwischenzeit eingetreten sein könnten; bestimmte im Jahr 2019 angeforderte und eingegangene Berichte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht berücksichtigt werden konnten; Berichte, die auf der Grundlage einer vom Ausschuss angenommenen Fußnote angefordert wurden, in der um einen Bericht für dieses Jahr gebeten wurde; Berichte, die zur Weiterverfolgung der Nichtvorlage von Berichten angefordert wurden; sowie
- Informationen über Vorlagen an die zuständigen Stellen gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung.

3. Der Ausschuss legt daher vor:

- das Addendum zur Allgemeinen Erhebung über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurde; und
- den vorliegenden Allgemeinen Bericht und die Bemerkungen des Ausschusses zu bestimmten Ländern, von denen die meisten eine Aktualisierung der im Jahr 2020 veröffentlichten Bemerkungen enthalten.

Zusammensetzung des Ausschusses

4. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Herr Sandile NGCOBO (Südafrika), Frau Rosemary OWENS (Australien),

¹ Decision concerning Member States reporting obligations and the work of the CEACR and the Committee on the Application of Standards as a result of the deferral of the 109th Session of the International Labour Conference to 2021, Verwaltungsrat, 338. Tagung (März 2020), Institutionelle Sektion, [Record of decisions](#).

Frau Mónica PINTO (Argentinien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Der Anhang zum Allgemeinen Bericht enthält Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder.

5. Während seiner Tagung nahm der Ausschuss seine Aufgaben in seiner vollständigen Zusammensetzung von 20 Mitgliedern wahr und begrüßte die Nominierung von Herrn Sandile Ngcobo durch den Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung (März 2020).

6. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass dies die letzte Sitzung für zwei seiner angesehensten Mitglieder war, Herrn Abdul G. Koroma, ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses, und Herrn Lelio Bentes Corrêa, ehemaliger Vorsitzender des Unterausschusses für Arbeitsmethoden, die beide dem Ausschuss seit 2006 angehören und die maximale Amtszeit von 15 Jahren erreicht hatten. Der Ausschuss sprach den beiden Sachverständigen seinen tief empfundenen Dank für ihren unschätzbaren Beitrag zu seiner Arbeit und ihr Engagement aus.

7. Der Ausschuss drückte seine tiefe Anerkennung für die hervorragende Art und Weise aus, in der Richter Koroma seine Pflichten während seiner 15-jährigen Tätigkeit im Ausschuss wahrgenommen hat, und lobte ihn insbesondere herzlich für die hochprofessionelle Ausführung der wichtigen und anspruchsvollen Aufgabe der Leitung des Ausschusses während der sechs Jahre (84. bis 89. Tagung), in denen er den Vorsitz des Ausschusses innehatte. Im Laufe der Jahre arbeitete Richter Koroma insbesondere zu Übereinkommen zu den Themen Beschäftigung und Arbeitsmigranten, und sein Beitrag in diesen Bereichen wird noch lange nachwirken.

8. Der Ausschuss sprach auch seine besondere Anerkennung für den bemerkenswerten Beitrag aus, den Richter Bentes Corrêa in den Jahren seiner Tätigkeit im Ausschuss geleistet hat, und lobte ihn insbesondere herzlich für die visionäre und kreative Art und Weise, in der er seine Aufgabe als Vorsitzender des Unterausschusses für Arbeitsmethoden über mehrere Jahre hinweg wahrgenommen hat. Während seiner Zeit im Ausschuss arbeitete Richter Bentes Corrêa insbesondere zu den Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie zu den Rechten indigener Völker und brachte sein unschätzbbares Fachwissen zu diesen Themen ein.

9. In diesem Jahr setzte Frau Graciela Dixon Caton ihr Mandat als Vorsitzende fort und Frau Rosemary Owens wurde zur Berichterstatteerin gewählt.

Arbeitsmethoden

10. Bei der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überprüfung seiner Arbeitsmethoden handelt es sich um einen Prozess, den er seit seiner Gründung ständig fortgeführt hat. Dabei hat der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen stets in angemessener Weise berücksichtigt. In den letzten Jahren hat der Sachverständigenausschuss bei seinen Überlegungen über mögliche Verbesserungen und die Stärkung seiner Arbeitsmethoden seine Bemühungen darauf gerichtet, Möglichkeiten zur Anpassung seiner Arbeitsmethoden zu ermitteln, um seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen, und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern.

11. Um die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt mit dem Mandat, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen zu überprüfen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. In diesem Jahr tagte der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter dem Vorsitz von Herrn Bernd Waas bereits zum 20. Mal. Der Unterausschuss konzentrierte sich bei seinen Diskussionen auf die Folgemaßnahmen zu den Erörterungen des Verwaltungsrats über den Arbeitsplan zur Stärkung des Aufsichtsmechanismus. Insbesondere erörterte der Unterausschuss die Fortschritte bei der Umsetzung von Verbesserungen im Bereich der Informationstechnologie (IT), die es dem Ausschuss ermöglichen, für die Erstellung, Überprüfung, Annahme und Veröffentlichung seines Berichts vollständig elektronisch zu arbeiten, nachdem der Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober-November 2017) einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Der Unterausschuss stellte fest, dass die Einführung dieser IT-Verbesserungen im Jahr 2020 es dem Ausschuss ermöglichte, die diesjährige Tagung per Videokonferenz abzuhalten und die durch die COVID-19-Pandemie auferlegten Einschränkungen zu überwinden. Das neue Dokumenten- und Informationsmanagementsystem hat die Arbeit des Ausschusses erleichtert, indem es die zuvor papiergestützten Prozesse strafft, die Dokumentenverwaltung verbessert und die Möglichkeiten der Sachverständigen erweitert, ortsunabhängig zu arbeiten und online zusammenzuarbeiten. Weitere IT-Verbesserungen werden im Laufe des Jahres 2021 in enger Abstimmung mit den Sachverständigen eingeführt.

12. Der Unterausschuss nahm auch einige Verzögerungen bei der Umsetzung von zwei auf seiner letzten Sitzung gefassten Beschlüssen in Bezug auf dringende Appelle und kommentarlos behandelte Berichte zur Kenntnis, die auf die Anpassungen am Berichtszyklus wegen der Verschiebung der

109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und auf gewisse IT-Beschränkungen zurückzuführen waren.

13. Der Unterausschuss erinnerte daran, dass im Rahmen der Erörterung von Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtssystems im November 2018 der Verwaltungsrat den Sachverständigenausschuss ersucht hatte, Vorschläge in Bezug auf seinen möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung zu unterbreiten,² insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen.³ Um diesem Ersuchen nachzukommen, beschloss der Ausschuss, Zusammenfassungen einzuführen, die einen kurzen Überblick über die wichtigsten in den Allgemeinen Erhebungen untersuchten Fragestellungen geben, um die Aussprache darüber auf der Konferenz zu erleichtern. Der Unterausschuss sehe den Rückmeldungen der Mitgliedsgruppen zu den Auswirkungen dieser Neuerung, auch was die Rolle der Allgemeinen Erhebungen als eine Grundlage der wiederkehrenden Diskussionen auf der Internationalen Arbeitskonferenz betrifft, mit Interesse entgegen, damit der Ausschuss seine Überlegungen zur Optimierung der Allgemeinen Erhebungen fortsetzen kann.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

14. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. In diesem Zusammenhang wurde der Vorsitzende des Ausschusses eingeladen, an der allgemeinen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen, die ursprünglich für Mai-Juni 2020 geplant war und aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Juni 2021 verschoben wurde.

15. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und ausführlicher Meinungsaustausch statt. In diesem Jahr konzentrierte sich die Diskussion auf zwei Fragen: die Auswirkungen von COVID-19 auf die Arbeitswelt und die Rolle eines maßgeblichen Aufsichtsmechanismus als Antwort auf diese Herausforderung, wie sie sich aus der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit ableitet.

16. In seinen einleitenden Bemerkungen informierte der **Sachverständigenausschuss** über seine Überlegungen zu den verheerenden wirtschaftlichen und menschlichen Auswirkungen der Pandemie und betonte, wie wichtig es ist, sich im Rahmen der Anstrengungen, nach dem Ende der Pandemie besser als zuvor zu werden, auf die Leitvorgaben der internationalen Arbeitsnormen und einen maßgeblichen Aufsichtsmechanismus zu stützen, wie dies in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit vorgesehen ist. Die Überlegungen des Ausschusses zu diesem Thema finden sich in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Berichts, der sich speziell mit COVID-19 befasst.

17. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe legte dar, dass die Welt aufgrund der COVID-19-Pandemie im öffentlichen Leben und in der Wirtschaft in Turbulenzen von historischem Ausmaß geraten sei. Zahlreiche Regierungen hätten den Notstand erklärt, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, und durch die Verabschiedung von Notstandsgesetzen die Befugnisse der Exekutive erweitert. Angesichts dieser erweiterten Befugnisse bestimmter Regierungen sei Wachsamkeit geboten. Sie seien zwar für die öffentliche Gesundheit notwendig, würden aber die Gefahr schwerwiegender Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten bergen.

18. COVID-19 stelle viele Regierungen vor größere Herausforderungen bei der Einhaltung der ratifizierten internationalen Arbeitsnormen in Gesetz und Praxis. Faktoren wie fehlende Ressourcen und

² Wie in der Fußnote Nr. 9 der Hinweise für den Leser angegeben, die zur leichteren Bezugnahme hier wiedergegeben wird, wurde mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden.

³ GB.334/INS/5.

Finanzierungsprobleme, dringende Gesundheitsmaßnahmen oder Notlagen könnten zur vorübergehenden Aussetzung der Durchführung bestimmter Bestimmungen geführt haben. Obwohl Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten analysiert und bewertet werden sollten, sollte COVID-19 keine Entschuldigung für Verstöße gegen ratifizierte Übereinkommen sein, insbesondere nicht für Verstöße gegen grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen. Die Bewertung der Einhaltung dieser Übereinkommen sollte unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen eine Priorität sein.

19. Arbeitgeberverbände hätten den Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung auf Verletzungen des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (Internationale Arbeitsnormen), 1976, durch eine Reihe von Regierungen aufmerksam gemacht. Sie seien auch besorgt über die Zunahme von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz als Folge der weltweiten Pandemie. Die Durchführung ratifizierter Arbeitsschutzübereinkommen in Gesetz und Praxis sollte ebenfalls eine Priorität sein, ebenso wie das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), angesichts der erheblichen Herausforderungen, denen sich die globale Schifffahrtsindustrie hinsichtlich Besatzungswechsel und Heimschaffung der Seeleute gegenübersehe infolge der zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen und der daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Rechte der Seeleute. Eine Entschließung des IAO-Verwaltungsrats zu diesem Thema werde von ihrer Gruppe unterstützt.

20. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe berichtete über die drastischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaftstätigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Produktivität angesichts des Umstands, dass verschiedene notwendige Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden müssten, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Sie verwies auch auf die Art und Weise, wie die globale Pandemie die Transformation der Arbeitswelt beschleunigt habe, insbesondere durch die rasche Digitalisierung. Sie äußerte die Befürchtung, dass die Welt auf eine Erholung der Konjunktur ohne Beschäftigungszunahme und eine Vergrößerung der digitalen Kluft zusteuern könnte, wenn nicht mehr in die Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsmöglichkeiten investiert werde.

21. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte die Bedeutung nachhaltiger Unternehmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen, was mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für Schwächere und die Steigerung des Wohlstands und der Lebensqualität für alle Menschen einhergehe. Sie betonte, dass nachhaltige Unternehmen bei der Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie, der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit langfristiger Nachhaltigkeit und der Bemühungen um eine positive wirtschaftliche Erholung Teil der Lösung seien. Sie rief zu einer verstärkten, strategischen und entschlossenen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf, die ihrer Ansicht nach wichtiger denn je sei, um den Weg für eine effiziente, starke und widerstandsfähige, vom privaten Sektor geführte Erholung zu ebnen und eine bessere Zukunft aufzubauen. Sie verwies auch auf Länder, die gezeigt hätten, dass ein effektiver und inklusiver sozialer Dialog der beste Ansatz sei, um auf die aktuelle Situation zu reagieren, und lobte diese Bemühungen.

22. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte auch, dass die Herausforderung darin bestehe, den Schaden für Unternehmen und Existenzgrundlagen zu mindern, die Wirtschaft wieder aufzubauen und das Wirtschaftswachstum auf einem robusten, widerstandsfähigen und nachhaltigen Pfad wiederzubeleben. Sie vertrat die Ansicht, dass produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit durch nachhaltige Unternehmen der Weg sei, um nach der Pandemie eine bessere Arbeitswelt als zuvor aufzubauen.

23. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe erklärte, dass es sehr wichtig sei, dass der Sachverständigenausschuss bei der Ausarbeitung seines Berichts einen ausgewogenen, pragmatischen und achtsamen Ansatz verfolge, der die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen bei der Bewertung der Einhaltung von Normen und bei der Aktualisierung der Allgemeinen Erhebung über Beschäftigungsinstrumente berücksichtige.

24. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte die unbestrittene Bedeutung einer effektiven und maßgeblichen Aufsicht der Normen in Krisenzeiten, wie sie sich aus der Jahrhunderterklärung ableite. Es bestehe auch ein klarer globaler dreigliedriger Konsens darüber, dass die Jahrhunderterklärung der IAO den zentralen Rahmen für einen nachhaltigen und widerstandsfähigen Aufschwung bilden sollte. Die Erklärung fordere, dass internationale Arbeitsnormen „den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen“. Dies erfordere von den Aufsichtsorganen Ausgewogenheit und Flexibilität gegenüber neuen innovativen Denkweisen, Ansätzen, Bewertungen und Methodiken, die dazu geeignet seien, den sich ändernden Bedürfnissen und Realitäten auf der nationalen Ebene Rechnung zu tragen.

25. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe vertrat die Ansicht, dass der Sachverständigenausschuss in voller Anerkennung der dramatischen Umwälzungen in der Arbeitswelt den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen aktiv zuhören müsse, um ihre tatsächlichen Bedürfnisse in den spezifischen nationalen Kontexten zu verstehen und ihnen praktische und wirksame politische Leitlinien an die Hand zu geben. Die Pandemie habe für das Aufsichtssystem der IAO eine Gelegenheit eröffnet, innezuhalten und sich zu fragen, ob die regelmäßige Aufsicht der IAO wirksam, maßgeblich, relevant und wirkungsvoll sei und den Mitgliedstaaten helfe, die Einhaltung ratifizierter Übereinkommen in Recht und Praxis nachhaltig zu gewährleisten. Dies sei eine Gelegenheit sowohl für den Sachverständigenausschuss als auch für den Ausschuss für die Durchführung der Normen im Rahmen der informellen dreigliedrigen Beratungen über die Arbeitsmethoden dieses Ausschusses, eine erste Reflexion anzustellen. In diesem Zusammenhang forderte sie auch die Unterstützung des Amtes, um die Kapazitäten der Arbeitgeberverbände aufzubauen und sie in die Lage zu versetzen, dem Sachverständigenausschuss umfassende Stellungnahmen vorzulegen.

26. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte, dass der Erfolg der Normenaufsicht zu einem großen Teil auf dem offenen Dialog und der starken Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, nämlich des Konferenzausschusses, des Sachverständigenausschusses, des Amtes und der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der Mitgliedstaaten, beruhe. Sie verwies auf die Notwendigkeit des kontinuierlichen Dialogs und der Zusammenarbeit in allen Bereichen und stellte insbesondere fest, dass die Aufsichtsorgane der IAO sicherstellen müssten, dass ihre nicht verbindlichen Bewertungen der Einhaltung der Vorschriften aufeinander abgestimmt und empfänglich für die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geäußerten Ansichten seien. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe verwies auf die Art und Weise, wie die seit langem bestehende Frage des „Streikrechts“ dem Dialog und der Zusammenarbeit geschadet habe. Sie vertrat den Standpunkt, dass niemand von dieser Situation profitiert, und betonte, dass die Lösung in den Händen des Konferenzausschusses liege, dem es in der Vergangenheit gelungen sei, turbulente Zeiten zu meistern, aber auch in den Händen des Expertenausschusses und natürlich in denen des Amtes, das die Unterstützung bereitstellt. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass eine Angleichung der Ansichten und Empfehlungen des Konferenzausschusses und des Sachverständigenausschusses wahrscheinlich zu schnelleren und besseren Ergebnissen und positiveren Reaktionen der Regierungen und Sozialpartner führt. Die beiden Aufsichtsorgane müssten sich weiterhin in diese Richtung bemühen, die der Schlüssel zu einem effektiven und maßgeblichen Aufsichtssystem ist.

27. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erinnerte daran, dass die beiden Aufsichtsorgane in ihren getrennten, aber sich ergänzenden Rollen Teil eines maßgeblichen Aufsichtssystems sind, das sich für die wirksame Umsetzung internationaler Arbeitsnormen einsetzt. Er stimmte mit der Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe überein, dass die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen auch während der COVID-19-Pandemie sichergestellt werden muss. Diese dürfe nicht als Vorwand für die Nichteinhaltung internationaler Arbeitsnormen durch einige Regierungen genutzt werden.

28. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe wies darauf hin, dass die dem Ausschuss in diesem Jahr von Organisationen der Arbeitnehmer zugeleiteten Informationen auf eine stärkere Häufung von Fällen von gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung, der Verabschiedung von Notmaßnahmen, die Arbeitsnormen untergraben, des Versäumnisses, Arbeitnehmern in der informellen Wirtschaft und in prekären Beschäftigungsverhältnissen, denen in vielen Fällen das Recht auf Organisation und Kollektivverhandlungen verweigert wird, sozialen Schutz zu gewähren, des Versäumnisses, für Arbeitsschutz am Arbeitsplatz zu sorgen und die notwendigen Ressourcen für wirksame Arbeitsaufsicht bereitzustellen, sowie von unzureichenden Arbeitszeitregelungen, auch im Zusammenhang mit Heimarbeit und Telenarbeit, hinweisen würden.

29. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe machte auf die Situation von Seeleuten aufmerksam, die an vorderster Front die Pandemieauswirkungen bekämpfen und eine sofortige Heimschaffung benötigen, weil ihre ursprüngliche Dienstzeit abgelaufen ist und sie in manchen Fällen seit Monaten außerhalb ihrer Dienstzeit an Bord sind. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, und die Notwendigkeit der Durchsetzung, insbesondere unter diesen Krisenbedingungen, in einer maßgeblichen Erklärung klarzustellen und zu bekräftigen, sei absolut dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang begrüßte er die Entschließung des IAO-Verwaltungsrats zu Fragen der Arbeit auf See und der COVID-19-Pandemie sowie die Resolution der UN-Generalversammlung über die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen, mit denen Seeleute infolge der COVID-19-Pandemie konfrontiert sind, zur Unterstützung globaler Lieferketten, die am 1. Dezember 2020 angenommen wurde.

30. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe stellte fest, dass die Regierungen aufgefordert werden, Maßnahmen zur Bewältigung der massiven Arbeitslosigkeit infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu ergreifen, und betonte, dass es sich dabei nicht um übereilte oder ideologische Maßnahmen handeln dürfe, die Verpflichtungen aus den ratifizierten internationalen

Arbeitsnormen zuwiderlaufen würden. Er wies auch darauf hin, dass die Pandemie eine schwere Belastung für anstehende Kollektivverhandlungen darstellen werde, insbesondere branchenübergreifende.

31. Er erinnerte daran, dass die IAO inmitten einer ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Krise gegründet wurde und daher am besten geeignet sei, ihre Mitgliedstaaten zu unterstützen, um eine Erholung der Wirtschaft herbeizuführen und Resilienz aufzubauen. Er stimme mit der Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe darin überein, dass es inmitten der Pandemie wichtig sei, die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen zu überwachen, um die Konformität mit den Bestimmungen ratifizierter Übereinkommen zu gewährleisten, was wichtiger denn je sei, um sicherzustellen, dass die Erholung auf Rechten basiere. Er betonte, dass das Risiko der Nichteinhaltung die Bedeutung der Überwachung als grundlegendes Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen aus ratifizierten Übereinkommen und zur Förderung des Mandats der IAO gemäß der Verfassung und der Erklärung von Philadelphia noch vergrößere. Somit bleibe die Arbeit der jeweiligen Aufsichtsorgane bei der Überwachung und Kontrolle der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen absolut entscheidend. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe betonte, dass der Sachverständigenausschuss daher alles Vertrauen, jeden Respekt und jede Unterstützung brauche, um sein Mandat weiterhin mit der Unabhängigkeit, Autorität und Professionalität auszuführen, die seine Arbeit immer gekennzeichnet hätten. Er brachte den großen Respekt der Arbeitnehmer für die neutrale und prinzipienfeste Art und Weise zum Ausdruck, in der der Sachverständigenausschuss seine Arbeit durchgeführt habe, und sicherte dem Ausschuss ihre kontinuierliche Unterstützung zu.

32. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe beglückwünschte den Sachverständigenausschuss zu seiner enormen und sehr komplexen Arbeit und stellte fest, dass der Bericht des Ausschusses für das Jahr 2020 erneut von hoher Qualität sei. Die etablierte Praxis der Prüfung von Maßnahmen, die im Anschluss an die Empfehlungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und der dreigliedrigen Ausschüsse nach Artikel 24 der IAO-Verfassung sowie der Untersuchungskommissionen nach Artikel 26 der Verfassung ergriffen werden, gewährleiste die Kohärenz des Aufsichtssystems. In der Tat bilde der Sachverständigenausschuss weiterhin das Rückgrat des Aufsichtssystems.

33. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe bezog sich auf die im Bericht des Ausschusses von 2020 enthaltenen Informationen über die ersten Berichte, die nach der Diskussion im Konferenzausschuss im Juni 2019 über Fälle von gravierender Nichterfüllung von Berichtspflichten und die vom Amt geleistete fachliche Unterstützung eingegangen sind.⁴ Dieser Fortschritt zeige, dass eine kontinuierliche und effektive Zusammenarbeit zwischen dem Konferenzausschuss, dem Amt und dem Sachverständigenausschuss Ergebnisse erbringe und auf weitere Fälle von gravierender Nichterfüllung von Berichtspflichten ausgedehnt werden müsse.

34. Er stellte fest, dass der Sachverständigenausschuss in seinem letzten Bericht nur einen Fall mit doppelter Fußnote ausgewählt habe, und bat um Informationen zu den Gründen, die den Sachverständigenausschuss veranlasst hätten, nur einen Fall hervorzuheben. Er erwähnte die Erklärung des Ausschusses zu den störenden Auswirkungen der verspäteten Vorlage von Berichten nach Artikel 22 auf den Überwachungsmechanismus⁵ und fragte, ob ein möglicherweise zu untersuchender Weg darin bestehen könnte, die Sozialpartner in die Lage zu versetzen, dem Ausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Fällen, in denen Regierungen es versäumt hätten, dies zu tun. Er begrüßte auch, dass die Prüfung fachlicher Übereinkommen im letztjährigen Bericht im Hinblick auf die Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre einen breiten Raum einnimmt. Da er sich bewusst sei, dass in diesen Krisenzeiten Orientierungshilfe zu den am stärksten betroffenen Arbeitsbedingungen von großer Bedeutung sein werde, bat er um eine Beschleunigung der Prüfung der fachlichen Übereinkommen und die Veröffentlichung zusätzlicher Bemerkungen zu fachlichen Themen wie Arbeitszeit und Arbeitsschutz. Er hob die Bedeutung von Informationen hervor, die durch Berichte nach Artikel 22 über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis eingehen, einschließlich Informationen über nationale Rechtsprechung, Statistiken und die Arbeitsaufsicht,⁶ und bat darum, dass das Amt Regierungen und die Sozialpartner weiterhin in dieser Richtung unterstützen möge.

35. Obwohl ein zugänglicher und transparenter Bericht zweifellos im Interesse aller Mitglieder liege, äußerte er schlussendlich Bedenken hinsichtlich der Kürzung des Berichts und der Notwendigkeit, die von Arbeitnehmerverbänden an den Sachverständigenausschuss übermittelten Informationen darin zu berücksichtigen. Er betonte, dass es notwendig sei, schwerwiegende Vorwürfe, auch zu fachlichen Übereinkommen, vollständig offenzulegen und zu prüfen, was umso mehr in Krisenzeiten gelte. Abschließend betonte er, dass Detailgenauigkeit und Klarheit in der Tat entscheidend seien, um den Mitgliedsgruppen

⁴ Allgemeiner Bericht 2020 des CEACR, IAK, 109. Tagung, Bericht III (Teil A) (ILC.109/III(A)), Abs. 61.

⁵ Allgemeiner Bericht 2020 des CEACR, IAK, 109. Tagung, Bericht III (Teil A) (ILC.109/III(A)), Abs. 45.

⁶ Allgemeiner Bericht 2020 des CEACR, IAK, 109. Tagung, Bericht III (Teil A) (ILC.109/III(A)), Abs. 86–88.

für ihren Dialog über notwendige Maßnahmen zur effektiven Durchführung internationaler Arbeitsnormen Leitvorgaben zu machen.

36. Als Antwort auf die Bemerkungen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden erinnerte der Ausschuss daran, dass die beiden Ausschüsse im Jahr 1926 durch dieselbe EntschlieÙung der Internationalen Arbeitskonferenz geschaffen worden seien und die wichtigsten Säulen des Überwachungsmechanismus der IAO seien. Im Laufe der Jahre hätten sich die beiden Schwesterorgane trotz gelegentlicher Differenzen immer in diesem Sinne gesehen. Die fachliche Qualität des Ausschussberichts bilde eine solide Grundlage für die Arbeit des Konferenzausschusses und trage damit zur Aufrechterhaltung der Legitimität und Autorität des IAO-Überwachungsmechanismus bei. Gleichzeitig hätten die Beratungen des Konferenzausschusses, die eher politischer Natur seien, den Mitgliedsgruppen zu einem besseren Verständnis ihrer aus ratifizierten Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen verholfen. Der Ausschuss hätte nicht die gleichen Ergebnisse erzielt, wenn seine fachlichen Kommentare nicht durch die politische Wirkung der Diskussionen im Konferenzausschuss aufgewertet worden wären. Der Sachverständigenausschuss berücksichtige die Diskussionen des Konferenzausschusses über die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen erfüllen, in vollem Umfang und ergreife konkrete Folgemaßnahmen. Die Beziehung zwischen den beiden Ausschüssen sei deshalb synergetisch.

37. Die beiden Ausschüsse seien jeweils eigenständig, stünden aber in einer Wechselbeziehung zueinander. In der Tat sei der unabhängige Charakter des Sachverständigenausschusses im Laufe der Jahre ein wichtiger Faktor für die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs und die Überwindung gelegentlicher Differenzen gewesen. Außerdem trage die Arbeit des Ausschusses dazu bei, dass die internationalen Arbeitsnormen als Grundlage des nationalen Arbeitsrechts in der ganzen Welt ihre Relevanz im Laufe der Zeit beibehalten würden, indem die in den Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen durch Kommentare mit der Art und Weise verknüpft würden, wie sie in den einzelnen Ländern und in einem sich ständig verändernden Umfeld angewendet würden.

38. Die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen habe im Laufe der Jahre zu vielen Fortschritten geführt, beispielsweise durch die kürzlich erfolgte Abschaffung des Bürgschaftssystems in Katar gemäß dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und die Abschaffung der Zwangsarbeit von Kindern bei der jährlichen Baumwollernte in Usbekistan gemäß dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999. Es sei zu hoffen, dass die positiven Komplementaritäten zwischen den beiden Ausschüssen den Konferenzausschuss dazu veranlassen werden, der Allgemeinen Erhebung über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld zusammen mit dem diesjährigen Addendum, das die Leitlinien des Ausschusses für Maßnahmen zur Erholung von COVID-19 durch integrativen sozialen Dialog, nachhaltige Unternehmen und menschenwürdige Arbeit enthalte, Impulse zu geben.

39. Die Synergien mit dem Konferenzausschuss würden sich auch auf den Bereich der zweifachen Fußnoten erstrecken. Fälle gravierender Nichterfüllung von Berichtspflichten aufzuzeigen, könne für die Mitgliedsgruppen bei ihren Entscheidungen darüber hilfreich sein, welche Fälle im Konferenzausschuss diskutiert werden sollten. Im Gegenzug erhöhe eine solche öffentliche Diskussion aber auch die politische Wirkung der Bemerkungen des Sachverständigenausschusses. Wie bereits gesagt, führe dieser synergetische Prozess letztlich zu einer Stärkung des Aufsichtssystems in seiner Gesamtheit. Der Ausschuss habe bestimmte Kriterien für die Verwendung von Fußnoten angenommen, die sich im Laufe der Zeit mit dem unschätzbaren Beitrag der Mitgliedsgruppen weiterentwickelt hätten. Diese würden im Allgemeinen Bericht des Ausschusses erscheinen. In diesem Zusammenhang sei hervorzuheben, dass die Entscheidung über die Aufnahme – oder Nichtaufnahme – eines Falles in die vom Konferenzausschuss zu erörternde Liste ein Vorrecht der Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses sei, das im Rahmen eines Dialogs und bisweilen unter Berücksichtigung politischer Erwägungen ausgeübt werde, die in der fachlichen Arbeit des Sachverständigenausschusses keinen Platz hätten. Daher lasse der Ausschuss bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung walten. Der Ausschuss habe auch konkrete Anstrengungen unternommen, um die zweifachen Fußnoten gleichmäßiger auf die grundlegenden, die ordnungspolitischen und die fachlichen Übereinkommen zu verteilen. Dennoch sei die Zahl der Kommentare der Sozialpartner zu fachlichen Übereinkommen bislang relativ niedrig gewesen, und manchmal kämen diese Kommentare zu spät, um noch im selben Jahr berücksichtigt zu werden. Die Vorschläge der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden zum Aufbau der Kapazitäten der Sozialpartner, damit diese Beiträge zur Arbeit des Ausschusses leisten können, seien sehr zu begrüßen. Die Inanspruchnahme des in Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung vorgesehenen Vorrechts sei ein ausgezeichnetes Mittel, um wertvolle Informationen über die in der Praxis festgestellten Defizite bei der Durchführung der fachlichen Übereinkommen zu liefern.

40. Der Ausschuss habe die Erklärungen der Stellvertretenden Vorsitzenden weiter geprüft. Der Ausschuss teile das Interesse der Stellvertretenden Vorsitzenden an einem kontinuierlichen Dialog und einer Zusammenarbeit, verstehe aber auch, wie wichtig es sei, an seinem Mandat festzuhalten, das eine unparteiische und fachliche Analyse der Durchführung der Übereinkommen in Recht und Praxis durch die

Mitgliedstaaten verlange. Die Überzeugungskraft der nichtbindenden Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses und der Umstand, dass sie nationalen Behörden als Richtschnur für ihre Maßnahmen dienen können, würden auf dem ständigen Dialog mit diesen nationalen Behörden beruhen, wobei die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bereitgestellten Informationen berücksichtigt würden.

41. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sei sich der Ausschuss der unterschiedlichen nationalen Realitäten und Rechtssysteme bewusst und handle auf der Grundlage der Unparteilichkeit, der Erfahrung und des Fachwissens seiner Mitglieder. Dies sei insbesondere in Krisenzeiten wie der gegenwärtigen Pandemie erforderlich, in denen eine strenge Überwachung und die effektive Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen von größter Bedeutung seien. Dabei erkenne der Sachverständigenausschuss die Bedeutung der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss an, während er gleichzeitig verstehe, dass unsere Bemühungen im Einklang mit unseren unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Arbeitsmodalitäten stehen müssen.

42. Abschließend weise der Sachverständigenausschuss erneut auf die Bedeutung der in seinen Beziehungen zum Konferenzausschuss aufgebauten Synergie hin und versichere den Stellvertretenden Vorsitzenden, dass er wie immer bereit sei, seine Arbeitsmethoden im Interesse der Transparenz weiterzuentwickeln.

Mandat

43. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten: Die Bedeutung internationaler Arbeitsnormen sowie wirksamer und maßgebender Aufsicht im Kontext der COVID-19-Pandemie

Einführung: Die COVID-19-Krise

44. Die COVID-19-Pandemie hat die größte Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgelöst, die die Welt während des einhundertjährigen Bestehens der IAO erlebt hat, und in ihrem Gefolge ist eine soziale und wirtschaftliche Krise von immensem Ausmaß entstanden. Millionen von Menschen auf der ganzen Welt wurden dem Virus ausgesetzt und bis heute sind fast 1,6 Millionen Menschen gestorben. Um die Gesundheitskrise zu bewältigen, haben viele Regierungen Eindämmungsmaßnahmen ergriffen, darunter Ausgangssperren und damit verbundene Einschränkungen, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Diese Maßnahmen hatten verheerende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Während die Nachfrage in bestimmten Sektoren wie beispielsweise dem Gesundheitswesen und dem Lebensmitteleinzelhandel gestiegen ist, ist die Nachfrage in anderen Sektoren wie beispielsweise dem Tourismus, der Luftfahrt und dem Transportwesen nahezu zusammengebrochen. Millionen von Unternehmen wurden geschlossen und Millionen von Arbeitsplätzen und Existenzen gingen verloren. Während die Krise Unternehmen aller Branchen und Größen betroffen hat, sind Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, denen

die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen fehlen, um eine Krise dieses Ausmaßes zu überstehen, stark betroffen, und viele haben einfach ihre Tore geschlossen.⁷

45. Laut dem IAO-Monitor von September 2020⁸ ist der Verlust an Arbeitsstunden höher als zuvor geschätzt und beläuft sich auf 495 Millionen Vollzeitäquivalent-Arbeitsplätze. Es ist vorhersehbar, dass bestimmte Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit am stärksten von der sozioökonomischen Krise betroffen wurden, wenngleich die Auswirkungen uneinheitlich sind. Beispielsweise haben Frauen, die in vielen Ländern deutlich höhere Arbeitslosenquoten als Männer aufweisen, im Allgemeinen größere Arbeitsplatzverluste erlitten. Darüber hinaus sind Frauen auch in Hochrisikosektoren überrepräsentiert, beispielsweise in der Pflege, wo die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen aufgrund der Pandemie gestiegen ist. Infolgedessen mussten sie übermäßig viele Stunden arbeiten und gleichzeitig weiterhin die Hauptlast der unbezahlten Betreuungsarbeit tragen. Zu den sonstigen spezifischen Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit, die in vielen Ländern stark betroffen sind, zählen: junge Arbeitnehmer, Arbeitsmigranten und Wanderarbeiter, Angehörige rassischer, ethnischer oder sprachlicher Minderheiten, ältere Arbeitnehmer, Hausangestellte, indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen, die mit HIV oder AIDS leben oder davon betroffen sind, und Landarbeiter. Zusätzlich zu der Tatsache, dass diese Gruppen in der Vergangenheit Diskriminierung und Ausgrenzung in Beschäftigung und Beruf ausgesetzt waren, erleben sie heute auch ein hohes Maß an Gewalt, Belästigung, Stigmatisierung und Fremdenfeindlichkeit. Menschen, die diesen Gruppen angehören, sind im Allgemeinen in schlecht bezahlten Jobs in den von der Pandemie am stärksten betroffenen Sektoren konzentriert und befinden sich oft in prekären Beschäftigungsverhältnissen, auch in der informellen Wirtschaft.

46. Die IAO schätzt, dass die Krise die Beschäftigung und die Existenzgrundlage von etwa 1,6 Milliarden Beschäftigten in der informellen Wirtschaft zerstört hat, was 76 Prozent der informellen Beschäftigung weltweit ausmacht.⁹ Für viele Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft wie beispielsweise Straßen- und Marktverkäufer, Hausangestellte oder Beschäftigte von Hauslieferdiensten ist Abstandhalten häufig schwierig. Viele Müllsammler hantieren möglicherweise mit kontaminierten Materialien, während sie in unmittelbarer Nähe zu anderen leben und arbeiten. Wenn sie weiterarbeiten, haben sie in der Regel keinen Zugang zu persönlicher Schutzausrüstung, Desinfektion oder Händewaschen.

47. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Ausbreitung der Pandemie durch Quarantänen, Reisebeschränkungen und Lockdowns einzudämmen, haben zu einer weltweiten Rezession und Arbeitslosigkeit auf historischem Niveau geführt. Nach Schätzungen der Weltbank könnten die Auswirkungen der Pandemie bis zum Jahr 2021 bis zu 150 Millionen Menschen in extreme Armut stürzen und damit den ersten Anstieg der globalen Armut seit 1998 verursachen.¹⁰ Weltweit könnte sich 2020 die Hungersnot verdoppelt haben, was mehr als 260 Millionen Menschen beträfe, und der Anstieg der extremen Armut wird wahrscheinlich Disparitäten verstärken, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten vergrößern und neue Migrationsströme, eine Zunahme von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie eine sich vergrößernde digitale Kluft hervorrufen. Die Krise hat die blinden Flecken bereits bestehender rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen offengelegt, die Ungleichheit und Armut verschärfen und die Fortschritte auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der SDG8-Vision von produktiver und frei gewählter Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle verzögern oder sogar wieder rückgängig machen.

48. In diesem Zusammenhang sind die Aufsichtsorgane der IAO zusammen mit anderen Gremien zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte aufgerufen, als Hüter der Menschenrechte und des Grundsatzes, niemanden zurückzulassen, Orientierungshilfe auf dem Weg zur wirtschaftlichen Erholung und zu Resilienz zu bieten.¹¹ Die zentrale Rolle der internationalen Arbeitsnormen als bewährte Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit besteht darin, den Rahmen zu bekräftigen, innerhalb dessen jede Reaktion formuliert werden kann, um Rückschritte zu verhindern und die Bemühungen um die wirtschaftliche Erholung auf eine stabile Grundlage zu stellen, um der Aufforderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, niemanden zurückzulassen. Normen und eine wirksame und maßgebende Aufsicht sind ein grundlegender Teil der Lösung dieser Krise, im Einklang mit den Leitlinien, die in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit¹² für die Bewältigung der tiefgreifenden transformativen Veränderungen der heutigen Arbeitswelt vorgegeben wurden.

⁷ 2021 Addendum to the 2020 General Survey on promoting employment and decent work in a changing landscape.

⁸ ILO Monitor: COVID-19 and the world of work. 6th edition, 23. September 2020.

⁹ IAO-Nachricht, *Nahezu die Hälfte der weltweiten Arbeitnehmerschaft droht mit dem Arbeitsplatz zugleich die Existenzgrundlage zu verlieren*, 29. April 2020.

¹⁰ Weltbank-Pressemitteilung, *COVID-19 to Add as Many as 150 Million Extreme Poor by 2021*, 7. Oktober 2020.

¹¹ Erklärung von Philadelphia, Abs. II a).

¹² *Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit*, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung (Jubiläumstagung), Genf, 21. Juni 2019.

Allgemeine Grundsätze

49. Der Ausschuss nimmt die Erklärungen anderer Aufsichtsorgane des UN-Systems zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die grundlegenden Menschenrechtsgarantien ¹³ zur Kenntnis und weist auf Folgendes hin:

- (i) Die Krise setzt die aus ratifizierten internationalen Arbeitsnormen resultierenden Verpflichtungen nicht aus; jegliche Abweichungen sollten innerhalb klar definierter Grenzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Nichtdiskriminierung vorgenommen werden. Ebenso ist die Pflicht zur Berichterstattung über Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter und nicht ratifizierter Normen nach den Artikeln 19, 22 und 35 der IAO-Verfassung getroffen wurden, nicht ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Unterstützung des Amtes in Anspruch zu nehmen, die jetzt notwendiger denn je ist, um sicherzustellen, dass die Rechte bei der Arbeit nicht als Folge der Krise geopfert werden und dass das normative System der IAO seinen Hauptzweck erfüllt, nämlich dringend benötigte Leitvorgaben zu bieten, um besser als zuvor zu werden.
- (ii) In Übereinstimmung mit rechtmäßigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Abwärtsspirale bei den Arbeitsbedingungen zu verhindern und mit Unterstützung des Amtes und der Entwicklungspartner einen positiven Kreislauf von Erholung und Entwicklung zu verfolgen, bei dem die Rechte am Arbeitsplatz uneingeschränkt respektiert werden. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung, die den Schutz durch die Arbeitsgesetze schwächen, werden den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität nur weiter untergraben und das Vertrauen der Bürger schwinden lassen, dass die politischen Entscheidungsträger den Ruf nach staatlichen Handlungskonzepten gehört hätten, die den Bedürfnisse der Menschen Rechnung tragen. Dies ist einfach die falsche Lösung. Eine offene Weltwirtschaft als Motor des Aufschwungs ist mehr denn je mit der Achtung der Rechte bei der Arbeit verbunden.
- (iii) Der soziale Dialog ist von entscheidender Bedeutung für alle Aspekte der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der politischen Maßnahmen gegen COVID-19, um sicherzustellen, dass diese auf der Achtung der Rechte bei der Arbeit beruhen, auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind und von der lokalen Eigenverantwortung profitieren. Der inklusive, am Menschen orientierte Ansatz, der in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit gefordert wird, ist jetzt mehr denn je erforderlich, um die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen und Unternehmen und Volkswirtschaften zu retten, die durch die schweren gesundheitlichen und sozioökonomischen Schockwellen, die die Pandemie verursacht hat, stark beschädigt wurden.
- (iv) Die IAO hat umfassende grundsatzpolitische Leitlinien entwickelt, um die Bemühungen von Regierungen, Sozialpartnern und der Gesellschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie „besser werden als zuvor“. Sie hat sich auch Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen angeschlossen, um den Rahmen der Vereinten Nationen für sozioökonomische Sofortmaßnahmen im Kontext von COVID-19 und seine Schlüsselindikatoren für die Überwachung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Menschenrechte zu fördern. Der Ausschuss fordert, dass die nationalen sozioökonomischen Reaktionspläne, die von den UN-Landesteams unterstützt werden, in vollem Umfang den internationalen Arbeitsnormen und den ihnen zugrundeliegenden Grundsätzen, insbesondere der Dreigliedrigkeit und dem sozialen Dialog, Rechnung tragen und mit diesen vereinbar sind.

Zentrale Herausforderungen für die Rechte bei der Arbeit

50. Auf seiner aktuellen Tagung hat der Sachverständigenausschuss mindestens drei zentrale Herausforderungen identifiziert, die sich aus der Pandemie im Hinblick auf die Rechte bei der Arbeit ergeben.

51. Erstens: Wenngleich die exponentielle Anhäufung von Exekutivbefugnissen in allen Ländern eine natürliche Folge der gegenwärtigen Umstände ist, um die nationale Sicherheit und die öffentliche Gesundheit zu schützen, und Einschränkungen von Rechten und Freiheiten zu einem großen Teil einem legitimen Zweck dienen, müssen sie dennoch mit verschiedenen Parametern des Völkerrechts übereinstimmen, insbesondere:

- (i) dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit, was bedeutet, dass diese Beschränkungen nicht willkürlich sein dürfen und ihnen geltendes Recht zugrunde liegen muss;
- (ii) dem Grundsatz der Notwendigkeit, wonach die Exekutive nachweisen muss, dass die Beschränkungen den Umständen nach tatsächlich notwendig sind;

¹³ Der Ausschuss nimmt insbesondere die Erklärung zur Coronavirus (COVID-19)-Pandemie und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (E/C.12/2020/1) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen/Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Kenntnis. Siehe Kapitel D. über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (Abs. 157 ff.) dieses Allgemeinen Berichts 2021 des CEACR.

- (iii) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der die Notwendigkeit postuliert, einschränkende Maßnahmen als verhältnismäßig zu den Risiken und Erfordernissen der Situation zu prüfen;
- (iv) dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wobei auch die entsprechenden Anforderungen in den jeweiligen Menschenrechtsverträgen zu beachten sind.

52. Insbesondere im Hinblick auf die bürgerlichen Freiheiten und die Vereinigungsfreiheit erinnert der Ausschuss an seine langjährige Erklärung, wonach Krisensituationen „nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten dienen können, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Gewerkschaftsrechte wesentlich sind, es sei denn, es liegen äußerst schwerwiegende Umstände vor, und unter der Bedingung, dass alle Maßnahmen, die [ihre] Anwendung betreffen, in Umfang und Dauer darauf begrenzt sind, was zur Bewältigung der betreffenden Situation unbedingt erforderlich ist“. ¹⁴ Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit einer Wirtschaftskrise immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, was auch vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hervorgehoben wurde, einen ständigen und intensiven Dialog mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu führen, insbesondere bei der Verabschiedung von Gesetzen, die Auswirkungen auf die Rechte der Arbeitnehmer haben können, einschließlich solcher, die zur Linderung einer ernsten Krisensituation gedacht sind. ¹⁵ Schlussendlich verweist der Ausschuss auf die Erklärungen und Kommentare, die eine Gruppe von Menschenrechtsexperten am 16. März 2020 ¹⁶ und der UN-Menschenrechtsausschuss am 29. Juli 2020 ¹⁷ zu diesem Thema abgegeben haben. Der Ausschuss kommt in dem Abschnitt seines Allgemeinen Berichts, der der Zusammenarbeit mit den UN gewidmet ist, auf diese Frage zurück.

53. Die zweite Herausforderung ist die Wahrung des Umstands, dass alle Menschenrechte – sowohl die bürgerlichen und politischen als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind. Die Menschenrechte und die internationalen Arbeitsnormen verkörpern die Universalität und Unteilbarkeit der Rechte und Freiheiten. Die Erklärung von Philadelphia fordert für alle Menschen das Recht auf „Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen“ und konkretisiert damit in der IAO-Verfassung das, was als Verflechtung der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bekannt wurde. ¹⁸

54. Drittens hat die Pandemie die Notlage vieler Gruppen verschärft, die sich ohnehin schon durch Diskriminierung und Marginalisierung in Situationen der Verletzlichkeit befanden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo sich verschiedene Diskriminierungsgründe überschneiden. Wie eingangs erwähnt, sind beispielsweise viele Frauen aufgrund geschlechtsspezifischer Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt und werden auch ausgegrenzt, weil sie benachteiligten Gruppen angehören. Während der Pandemie hat sich auch gezeigt, dass die Geißel der Rassendiskriminierung auf dem Vormarsch ist und Anlass zu ernster Sorge gibt. COVID-19 diskriminiert zwar nicht, aber die Auswirkungen und Folgen können dies sehr wohl tun.

Arbeitsschutz

55. Die COVID-19-Pandemie hat eine immense Herausforderung für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern auf der ganzen Welt aufgeworfen, wobei bestimmte Sektoren besonders stark betroffen sind. Die in diesem Zusammenhang verabschiedeten nationalen Strategien haben dem Umstand Rechnung getragen, dass Arbeitsschutzmaßnahmen eine wichtige Säule für erfolgreiche Reaktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und grundlegend für menschenwürdige Arbeit sind.

56. Trotz der Ausbreitung der Krise arbeiteten Millionen von Arbeitnehmern weiter und erbrachten wichtige Dienstleistungen für die Gemeinschaft, während sie gleichzeitig erheblichen persönlichen

¹⁴ IAA, [CEACR General Survey on Freedom of Association and Collective Bargaining](#), Internationale Arbeitskonferenz, 81. Tagung, Genf, 1994, Bericht III (Teil 4B), Abs. 41.

¹⁵ Zusammenstellung des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, 2018, Abs. 1437 und 1546.

¹⁶ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [COVID-19: States should not abuse emergency measures to suppress human rights – UN experts](#). [Auf Deutsch verfügbar: [COVID-19: Die Staaten sollten Notfallmaßnahmen nicht zur Unterdrückung der Menschenrechte missbrauchen – so die VN-Experten](#), Arbeitsübersetzung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 27. März 2020.] In der Erklärung heißt es, dass „Notfallbefugnisse nicht zur Unterdrückung abweichender Meinungen genutzt werden sollten. ... Darüber hinaus sollten Notfallklärungen aufgrund des Ausbruchs von Covid-19 nicht als Grundlage für die gezielte Fokussierung auf bestimmte Gruppen, Minderheiten oder Einzelpersonen herangezogen werden. Sie sollten weder als Deckmantel für repressive Maßnahmen unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes dienen, noch dazu genutzt werden, die Menschenrechtsverteidiger in Ausübung ihrer Arbeit zum Schweigen zu bringen“.

¹⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen/Menschenrechtsausschuss, General comment No. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21)*, [CCPR/C/GC/37 \(2020\)](#), Abs. 2. Dort wird das grundlegende Menschenrecht darauf, sich friedlich zu versammeln, beschrieben als „ein wertvolles Instrument, das zur Anerkennung und Verwirklichung einer breiten Palette anderer Rechte, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, genutzt werden kann und genutzt wurde“.

¹⁸ Erklärung von Philadelphia, Abs. II a).

Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ausgesetzt waren. Das Dilemma bestand darin, entweder zu arbeiten und damit eine Infektion zu riskieren oder kein Einkommen und keine Nahrung zu haben. Die gegen die Pandemie gerichteten Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Gesundheitssysteme haben das Recht auf Gesundheit ins Rampenlicht gerückt, aber auch die Schwierigkeiten aufgezeigt, die damit verbunden sind, wie in der Erklärung von Philadelphia gefordert, „angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigten“ zu bieten.

57. Die Krise hat in erschreckender Weise deutlich gemacht, dass die Zentralität des Rechts auf Gesundheit im politischen Diskurs nicht ausreichend gewürdigt wurde. Der Ausschuss möchte sich dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anschließen, der festgestellt hat, dass Gesundheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, das für die Ausübung anderer Menschenrechte unerlässlich ist.¹⁹ Das Recht auf Gesundheit erstreckt sich auch auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen als einen zugrunde liegenden Parameter der Gesundheit.²⁰ Selbst in gesundheitlichen Notlagen müssen bestimmte Kernverpflichtungen erfüllt bleiben, einschließlich einer grundlegenden primären Gesundheitsversorgung und der Umsetzung einer nationalen Gesundheitsstrategie, die für die gesamte Bevölkerung gilt und alle schutzbedürftigen und ausgegrenzten Gruppen besonders berücksichtigt.²¹

58. Der Ausschuss stellt fest, dass die Pandemie zu erneuter Anerkennung der Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen zum Arbeitsschutz geführt hat, einschließlich des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981. Die in diesen Arbeitsschutznormen enthaltenen Grundsätze haben sich als relevanter denn je erwiesen. Dazu zählen beispielsweise der Schutz der Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren nach dem Grundsatz der Gefahrenverhütung, die oberste Priorität hat; die Bedeutung technischer und organisatorischer Arbeitsschutzmaßnahmen; die Notwendigkeit, dem Arbeitnehmer persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; die Unerlässlichkeit angemessener Ausbildung und Unterrichtung; und die grundlegende Bedeutung der Bewertung arbeitsbedingter Risiken.

59. Die Pandemie hat außerdem die wichtige Rolle der arbeitsmedizinischen Dienste bei der Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Bereitstellung von Leitvorgaben für die Anpassung von Verfahren und Praktiken am Arbeitsplatz und die Entwicklung von Sicherheitsprotokollen deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die wichtigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985. Der Ausschuss erinnert auch daran, dass die dreigliedrige Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) eine Lücke in der normativen Abdeckung im Bereich der biologischen Risiken festgestellt hat, was dazu führen könnte, dass ein Normsetzungsgegenstand zu dieser Frage auf die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz gesetzt wird.

60. Substanzielle Konsultationen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Entwicklung von Arbeitsschutzkonzepten, -systemen und -programmen sind von zentraler Bedeutung für die IAO-Arbeitsschutznormen. Nationale Mechanismen für solche Konsultationen haben sich als wesentlich für die Entwicklung und Umsetzung maßgeschneiderter Maßnahmen in Krisenzeiten mit Unterstützung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erwiesen. Die Pandemie hat auch den Wert der Zusammenarbeit und Konsultation mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der betrieblichen Ebene bei der Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Entwicklung an jedes Unternehmen angepasster Maßnahmen verstärkt.

61. Der Ausschuss möchte hervorheben, dass die Arbeitsschutznormen der IAO sowohl die physischen als auch die psychischen Faktoren mit einem Einfluss auf die Gesundheit abdecken. Die erheblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsmodalitäten im Jahr 2020 haben bestimmte psychosoziale Risiken neu entstehen lassen oder verstärkt, und der Ausschuss unterstreicht dementsprechend, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung und Überwindung der Krise die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer, ihre körperliche Gesundheit und ihr allgemeines Wohlbefinden zu berücksichtigen.

Soziale Sicherheit

62. Der Ausschuss registriert den enormen Druck, den die COVID-19-Pandemie auf die nationalen Gesundheitssysteme ausübt, und den Anstieg der Nachfrage nach medizinischer und verwandter Versorgung und Dienstleistungen infolge der Ausbreitung des Virus in allen Regionen der Welt. Er verfolgt auch

¹⁹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No. 14 (2000): The right to the highest attainable standard of health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), Zweiundzwanzigste Sitzung (2000), E/C.12/2000/4, Abs. 1. [Siehe auf Deutsch: A. Frewer und H. Bielefeldt (Hrsg.), [Das Menschenrecht auf Gesundheit. Normative Grundlagen und aktuelle Diskurse](#), transcript-Verlag, Bielefeld, 2016, Anhang – Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12), S. 241 ff.]

²⁰ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Abs. 4.

²¹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Abs. 44 und 47.

die erheblichen Auswirkungen der daraus resultierenden Krise auf die Lebensgrundlagen der Menschen, die durch den wirtschaftlichen Abschwung und die zur Eindämmung der Gesundheitskrise eingeführten Einschränkungen bedroht sind.

63. Die grundlegende Rolle universeller sozialer Basisschutzniveaus ist seit Beginn der Pandemie deutlich geworden. Nur 29 Prozent der Weltbevölkerung haben Zugang zu umfassender sozialer Sicherheit, während die restlichen 71 Prozent gar nicht oder nur teilweise geschützt sind.

64. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ²² stellt der Ausschuss fest, dass sich der Sozialschutz von Anfang an als grundlegender Bestandteil der COVID-19-Krisenbewältigung und als Mittel zur Abschwächung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen erwiesen hat. Es ist nachvollziehbar, dass Länder mit starken Sozialschutzsystemen, gestützt durch ein gut entwickeltes und robustes Gesundheitssystem, in der Lage waren, die Folgen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und die Unterstützung für die betroffene Bevölkerung schnell und effektiv aufzustocken. In Ländern mit fragmentierten Sozialschutzsystemen, die meist in den Entwicklungsländern zu finden sind, war die Reaktion weniger konsequent. Diese Länder waren nicht in gleichem Maße auf die Bewältigung der Krise vorbereitet, da es keine allgemeine Gesundheitsversorgung, keine Arbeitslosenversicherung und keine Leistungen im Krankheitsfall für die Bevölkerung gibt, die meist in der informellen Wirtschaft arbeitet.

65. Der Ausschuss lobt die betroffenen Regierungen dafür, dass sie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen haben (beispielsweise Verstärkungen des Gesundheitssystems, die Bereitstellung zusätzlicher Leistungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie Zahlungen an bedürftige Arbeitnehmer und Familien, die Anerkennung des berufsbedingten Ursprungs von COVID-19, um die Entschädigung von Personen zu erleichtern, die sich bei ihrer Arbeit infiziert haben). Darüber hinaus wurden diese Maßnahmen rasch ergriffen, um das Einkommen und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung angesichts der Pandemie zu erhöhen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die Menschen und die Wirtschaft einzudämmen.

66. Der Ausschuss stellt fest, dass viele dieser Maßnahmen über die Mindeststandards des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, hinausgehen, sich tendenziell an den fortschrittlicheren Standards anderer aktueller Übereinkommen zur sozialen Sicherheit ²³ orientieren und bis zu einem gewissen Grad die Vorgaben der Empfehlungen zur sozialen Sicherheit umsetzen, ²⁴ was den Umfang der erreichten persönlichen und materiellen Absicherung betrifft. Die Bedeutung, die diese neueste Generation von Normen im Bereich der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlangt haben, unterstreicht ihre fortdauernde Relevanz als Richtschnur für staatliches Handeln, auch wenn sie nicht ratifiziert wurden oder einen nicht bindenden Charakter haben.

67. Es muss damit gerechnet werden, dass sich die Auswirkungen der Pandemie in der unmittelbaren Zukunft verschlimmern und noch einige Zeit zu spüren sein werden. Dies kann es rechtfertigen, den Schutzzumfang und die Dauer der derzeitigen Maßnahmen auszuweiten oder anzupassen oder gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den sozialen Schutz aller Bedürftigen, insbesondere der am stärksten von einer Situation der Verletzlichkeit Betroffenen, zu stärken und die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der Krise besser zu bewältigen. In Anbetracht des Kostenaufwands, der mit diesen Maßnahmen verbunden ist und der wahrscheinlich für längere Zeit erforderlich sein wird, und der Herausforderung für die Mitgliedstaaten, im Laufe der Zeit eine angemessene Finanzierung sicherzustellen, erinnert der Ausschuss an die Grundsätze der Progressivität, der sozialen Solidarität, der Solidarität bei der Finanzierung sowie der wirtschaftlichen, finanziellen und fiskalischen Nachhaltigkeit, die in den IAO-Normen für soziale Sicherheit verankert sind.

68. Der Ausschuss erinnert ferner an die Bedeutung des sozialen Dialogs und der dreigliedrigen Beteiligung sowie an die Bedeutung von Konsultationen mit Vertretern anderer betroffener Personen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Maßnahmen, die als Reaktion auf die Pandemie ergriffen werden. Schlussendlich hofft der Ausschuss, dass die IAO-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen Beteiligten die Gelegenheit nutzen werden, um ihre Systeme für Gesundheitsversorgung und soziale Sicherheit gestützt auf internationale Arbeitsnormen zu stärken.

²² Wie von Regierungen in ihren Berichten über die Durchführung von IAO-Übereinkommen und die Anwendung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vorgelegt und von der IAO in einer Reihe von Veröffentlichungen zusammengestellt, die auf den thematischen Webseiten [Social protection response to the COVID-19 crisis](#) und [State practice to address COVID-19 infection as a work-related injury](#) verfügbar sind.

²³ Insbesondere Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, und Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988.

²⁴ Insbesondere Empfehlung (Nr. 134) betreffend ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, Empfehlung (Nr. 176) betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, und Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012.

Beschäftigungspolitik

69. In seinem Addendum 2021 zur Allgemeinen Erhebung 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld und in der allgemeinen Bemerkung im Bericht des Ausschusses von 2021 über das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, hebt der Ausschuss den Mehrwert der im Korpus der IAO-Beschäftigungsinstrumente enthaltenen Leitlinien hervor, um die Grundlagen für eine inklusive, nachhaltige Reaktion und Erholung zu schaffen. Mit der Annahme der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit im Juni 2019 forderte die Internationale Arbeitskonferenz die IAO auf, ihren am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterzuentwickeln, unter anderem durch die Entwicklung wirksamer Politiken, die darauf abzielen, volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten für alle zu schaffen.

70. Der Ausschuss stellt fest, dass die COVID-19-Krise sowohl enorme Herausforderungen als auch wertvolle Chancen für die Gestaltung einer gerechteren, inklusiveren und sichereren Zukunft der Arbeit durch die Annahme und wirksame Umsetzung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf der Grundlage internationaler Arbeitsnormen und der Rechtsstaatlichkeit bietet. Er betont jedoch, dass die Regierungen diese enormen Herausforderungen nicht allein bewältigen können: Sozialer Dialog und dreiseitige Konsultationen sind wesentliche Instrumente für die wirtschaftliche Erholung. Dank ihrer eingehenden Kenntnisse der Bedürfnisse und Realitäten sowohl der Unternehmen als auch der Arbeitnehmer können die Sozialpartner zur Entwicklung und Verabschiedung wirksamer Präventivmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19 in den Betrieben sowie von umfassenden und gezielten Maßnahmen zur Reaktion auf die Krise und zur wirtschaftlichen Erholung beitragen, die die Bedürfnisse und Perspektiven aller Beteiligten berücksichtigen. Ein inklusiver Dialog mit den Einzelpersonen und Gruppen, die von den zu ergreifenden Maßnahmen betroffen sind, und gegebenenfalls mit Organisationen der Zivilgesellschaft kann viel dazu beitragen, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, und die Entwicklung, Annahme, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen sicherstellen, die sowohl evidenz- als auch konsensbasiert sind und eine stärkere Eigenverantwortung aller Beteiligten fördern. Die Entwicklung einer neuen Generation geschlechtergerechter inklusiver Politiken und Programme auf der Grundlage der in den beschäftigungspolitischen Instrumenten enthaltenen Leitlinien kann dazu beitragen, eine nachhaltige Erholung von der Krise zu gewährleisten, die das Beschäftigungswachstum und menschenwürdige Arbeit fördert und schützt, ein günstiges Umfeld für nachhaltige Unternehmen schafft und inklusive Prozesse des sozialen Dialogs stärkt. Auf diese Weise können die beschäftigungspolitischen Instrumente dazu beitragen, widerstandsfähige Gesellschaften, Volkswirtschaften und Institutionen zu schaffen, die in der Lage sind, eine bessere und inklusivere Zukunft der Arbeit zu gestalten.

Vereinigungsfreiheit

71. Unter Hinweis auf seine in Absatz 52 erwähnte allgemeine Erklärung zu bürgerlichen Freiheiten und zur Vereinigungsfreiheit in Krisenzeiten²⁵ stellt der Ausschuss fest, dass im Kontext der Pandemie Maßnahmen zur physischen Distanzierung und Beschränkungen der Versammlungsfreiheit direkt oder indirekt die Verwirklichung des Rechts, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, beeinträchtigt haben. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie verhängte Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Bewegungsfreiheit erschwerten Arbeitnehmern den direkten Kontakt mit ihren Vertretern und behinderten zeitweise die Wahlen zur Verlängerung der Amtszeit von Gewerkschaftsführern sowie Konsultationsprozesse und Kollektivverhandlungen. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss die proaktiven Maßnahmen zur Kenntnis, die in einigen Ländern ergriffen wurden, um die fortgesetzte Ausübung kollektiver Rechte im Zusammenhang mit den durch die Pandemie auferlegten Einschränkungen zu erleichtern, darunter die Ausweitung der Mandate von Gewerkschaftsvertretern, die Anpassung der Fristen für Kollektivverhandlungen, die verstärkte Nutzung von Videokonferenzen, um die Kontinuität der Tätigkeit der Organe des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, und die Anpassung der den Gewerkschaften gewährten Erleichterungen im Umgang mit Telearbeitern.

72. Der Ausschuss stellt fest, dass in einigen Ländern außergewöhnliche Maßnahmen zu vorübergehenden Einschränkungen geführt haben, einschließlich der Außerkraftsetzung von Mechanismen für Kollektivverhandlungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese außergewöhnlichen Maßnahmen nur im Falle einer akuten Krise zulässig sind und dass sie ihrer Natur nach zeitlich begrenzt, streng angepasst und verhältnismäßig zu den objektiven Zwängen sein müssen, dass sie Garantien für die am stärksten betroffenen Arbeitnehmer umfassen und mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abgestimmt sein müssen. Gleichzeitig stellt der Ausschuss fest, dass in mehreren Ländern Mechanismen für Kollektivverhandlungen eine wichtige

²⁵ IAA, CEACR General Survey on Freedom of Association and Collective Bargaining, Abs. 41.

Rolle bei der Festlegung von Reaktionen auf die Krise gespielt haben, beispielsweise durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen, in denen die Modalitäten einer vorübergehenden Arbeitszeitverkürzung und der Erhalt des Einkommens der Arbeitnehmer festgelegt wurden.

73. Im Zusammenhang mit den großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die Pandemie hervorgerufen wurden, stellt der Ausschuss auch fest, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der jüngsten Reformen sorgfältig zu prüfen, durch die mehr Möglichkeiten geschaffen wurden, durch Vereinbarungen auf Unternehmensebene von Schutzbestimmungen abzuweichen, die in übergeordneten Vereinbarungen festgelegt sind. Wie in einer aktuellen IAO-Studie dargelegt, „sind Kollektivverhandlungen, die die besonderen Umstände bestimmter Unternehmen oder Sektoren berücksichtigen, am besten geeignet, um das richtige Gleichgewicht zu finden und die Angemessenheit der Löhne in einigen meist von Frauen dominierten Niedriglohnsektoren, die sich in der aktuellen Krise als wesentlich und von hohem sozialen Wert erwiesen haben, neu zu bewerten“.²⁶

74. Schlussendlich erinnert der Ausschuss daran, dass die COVID-19-Krise nicht als Vorwand für gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung missbraucht werden darf.

75. Angesichts dieser Entwicklungen und im Einklang mit den Leitlinien der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, unterstreicht der Ausschuss die Bedeutung von Gewerkschaftsrechten und Rechten im Rahmen von Kollektivverhandlungen für die Bereitstellung fairer und robuster Lösungen für die aktuelle Gesundheits-, Wirtschafts- und Sozialkrise und für die Gewährleistung der Achtung aller durch die IAO-Normen garantierten Rechte in diesem Zusammenhang.

Kinderarbeit einschließlich ihrer schlimmsten Formen

76. Wie in der allgemeinen Bemerkung im Bericht des Ausschusses von 2021 über das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, angegeben, deuten globale Schätzungen darauf hin, dass zwischen 42 und 66 Millionen Kinder als Folge der Pandemie in extreme Armut fallen könnten, zusätzlich zu den 386 Millionen Kindern, die 2019 bereits in extremer Armut lebten. Der Ausschuss begrüßt die universelle Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 182 durch alle Mitgliedstaaten, die auch dazu beigetragen hat, die Ratifizierungsrate des Übereinkommens Nr. 138 auf über 90 Prozent anzuheben. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass ohne besondere Anstrengungen, die verhindern sollen, dass Kinder inmitten der Pandemie in Kinderarbeit und ihre schlimmsten Formen gedrängt werden, nicht nur jahrelange Fortschritte bei der Beseitigung der Kinderarbeit und ihren schlimmsten Formen rückgängig gemacht werden könnten, sondern auch die Grundlage für eine inklusive und langfristige wirtschaftliche Erholung untergraben werden könnte. Der Ausschuss fordert die IAO-Mitgliedstaaten auf, Bemühungen zu unternehmen, um die wertvollen Fortschritte, die seit der Annahme der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 erzielt wurden, aufrechterhalten werden und die wirtschaftliche Erholung zu einer Gelegenheit zu machen, besser und stärker als zuvor zu werden.

Zwangsarbeit

77. Die Pandemie verschärft die Armut in ihren vielen Dimensionen und setzt diejenigen, die in Armut leben, Zwang und dem Risiko aus, Opfer von Zwangsarbeit zu werden, einschließlich Menschenhandel, Schuldknechtschaft und anderer Formen von Zwangsarbeit. Sie trägt auch zur Verschlechterung der Situation von Menschen bei, die sich bereits vor dem Ausbruch von COVID-19 in Situationen von Zwangsarbeit befanden oder von Zwangsarbeit bedroht waren. Dazu zählen Menschen, die in sklavereiähnlichen Situationen gefangen oder von Diskriminierung, Marginalisierung und begrenztem oder fehlendem Sozial- und Arbeitsschutz betroffen waren.

78. Der Ausschuss möchte daran erinnern, dass nach den Menschenrechtsverträgen manche Rechte wie das Recht auf Leben und auf Freiheit von Sklaverei einschließlich Menschenhandel nicht abdingbar sind und auch in Zeiten des öffentlichen Notstands nicht eingeschränkt werden dürfen.²⁷ Auch wenn das Übereinkommen Nr. 29 Ausnahmen im Falle einer Epidemie zulässt, die die Existenz der gesamten oder eines Teils der Bevölkerung gefährden würde, sollten in diesen Ausnahmefällen die Dauer und der Umfang der Inpflichtnahme sowie der Zweck, für den sie eingesetzt wird, auf das durch die Notlage unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Darüber hinaus mag es angebracht sein, daran zu erinnern, dass das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, von den ratifizierenden Mitgliedern verlangt, dass sie nicht auf irgendeine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Mittel zur Disziplinierung von Arbeitskräften, als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung zurückgreifen. Das Übereinkommen schützt auch Personen, die „gewisse politische Ansichten haben

²⁶ ILO Global Wage Report 2020–21, S. 18–19.

²⁷ Artikel 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR).

oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden“, vor Sanktionen, die Zwangsarbeit umfassen. Solche Beschränkungen sollten nur unter äußerst schwerwiegenden Umständen eingeführt werden und zeitlich und vom Umfang her auf das begrenzt sein, was unbedingt erforderlich ist, um der spezifischen Notsituation zu begegnen.²⁸

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

79. Die Folgen der Pandemie vergrößern die Gefahr, dass jahrzehntelange Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt zunichte gemacht werden. Im diesjährigen Addendum zur Allgemeinen Erhebung 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld stellt der Ausschuss fest, dass Frauen und Männer von der Pandemie in unterschiedlicher Weise betroffen wurden, weil die Arbeit von zu Hause aus Arbeitnehmern mit Familienpflichten eine doppelte Belastung auferlegen kann; dies gilt insbesondere für Frauen aufgrund ihrer unbezahlten Betreuungsarbeit.²⁹

80. Frauen sind im Gesundheits- und Sozialbereich überrepräsentiert und waren zweifellos stärker von Arbeitsplatzverlusten betroffen, einschließlich des Verlusts des Schutzes durch die soziale Sicherheit. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, grundsatzpolitische Antworten zu entwickeln, die sowohl effektiv als auch inklusiv sind, um die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung von sowohl Frauen als auch Männern zu fördern und zu verwirklichen.³⁰

81. Wie bereits erwähnt, hatte der Kontext der Pandemie auch unverhältnismäßige Auswirkungen auf Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit und machte deutlich, dass es in einer Krisenzeit noch wichtiger ist, niemanden zurückzulassen. Bei der Überwindung der Krise und der Wiederbelebung der Arbeitswelt ist es unerlässlich, dass Fortschritte in inklusiver Weise erzielt werden.

82. Angesichts von Berichten über einen starken Anstieg der Zahl der Fälle von Gewalt und Belästigung als Folge der Pandemie begrüßt der Ausschuss das Inkrafttreten des Übereinkommens (Nr. 190) Übereinkommen über Gewalt und Belästigung, 2019. Er hofft, dass die rechtlichen und politischen Antworten auf die COVID-19-Pandemie auf allen Ebenen der Wirtschaft, die nach Beratungen mit den Sozialpartnern und anderen Akteuren angenommen werden, Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Freiheit von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt umfassen werden.

Arbeitsaufsicht

83. Der Ausschuss stellt fest, dass als Folge der Pandemie ein starker Rückgang der Zahl der Inspektionen gemeldet wurde. Nichtsdestotrotz spielen die Arbeitsaufsichtsbehörden weiterhin eine wichtige Rolle bei den nationalen Reaktionen auf COVID-19, indem sie die Einhaltung von Schutzmaßnahmen überwachen, die darauf abzielen, die Übertragung des Virus unter den Arbeitnehmern zu reduzieren, Arbeitnehmern und Arbeitgebern Orientierungshilfe geben sowie Hotlines einrichten, über die Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Bürger Bedenken über betriebliche Praktiken melden können. Die Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit veranlasst viele Aufsichtsbehörden dazu, ihre regulären Prioritäten neu zu definieren und dabei neue Arbeitsabläufe zu entwickeln und verstärkt auf Technologie zurückzugreifen, um funktionsfähig zu bleiben. Außerdem haben viele Länder wichtige Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsaufsichtsbeamten zu gewährleisten.

84. In einer Reihe von Ländern führt die Pandemie zu einer erheblich verringerten Zahl der Betriebsbesichtigungen. Die meisten Arbeitsaufsichtsbehörden haben aufgrund der Notwendigkeit, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitsaufsichtsbeamten zu schützen, ihre geplanten Aktivitäten zurückgefahren, obwohl dies eine Zeit ist, in der ihre beratende und durchsetzende Rolle mehr denn je benötigt wird. Der Ausschuss betont jedoch, dass Moratorien, die in bestimmten Fällen für die Arbeitsaufsicht verhängt werden, oder die Befreiung bestimmter Arten von Unternehmen von Inspektionen äußerst beunruhigend sind und das Risiko bergen, die Rechtsstaatlichkeit zu untergraben. In der nächsten Zeit könnten Haushaltskürzungen in Verbindung mit verringerten öffentlichen Ausgaben nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsaufsichtssysteme haben. Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf den wichtigen Rahmen, den die IAO-Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht bieten, um sicherzustellen, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern mit angemessenen Einstellungs-, Ausbildungs- und Dienstbedingungen sowie über die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Er fordert, dass die notwendigen Ressourcen einschließlich persönlicher Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, damit die Arbeitsaufsichtsbehörde ihre grundlegende Rolle

²⁸ IAA, [Key provisions of international labour standards relevant to the evolving COVID19 outbreak](#), Mai 2020, S. 29-30.

²⁹ 2021 Addendum to the 2020 General Survey, Abs. 169.

³⁰ 2021 Addendum to the 2020 General Survey, Abs. 230.

bei der Gewährleistung der Einhaltung von Arbeitsmarktvorschriften, auch in der informellen Wirtschaft, erfüllen kann.

Löhne

85. Einem aktuellen IAO-Bericht zufolge werden die wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Folgen der COVID-19-Krise in naher Zukunft wahrscheinlich einen massiven Abwärtsdruck auf die Löhne der Arbeitnehmer ausüben. Angemessene und ausgewogene Lohnpolitiken, die durch einen starken und inklusiven sozialen Dialog zustande kommen, sind erforderlich, um die Auswirkungen der Krise zu mildern und die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen. Bei der Planung einer neuen und besseren „Normalität“ nach der Krise könnten angemessene Mindestlöhne – gesetzlich vorgeschrieben oder ausgehandelt – dazu beitragen, für mehr soziale Gerechtigkeit und weniger Ungleichheit zu sorgen.³¹ In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss erneut auf die große Bedeutung derjenigen internationalen Arbeitsnormen hinweisen, die darauf abzielen, ein angemessenes Mindestlohniveau und den Schutz der Löhne zu gewährleisten, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, das Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949, und das Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992. Der Ausschuss vertraut darauf, dass die von den Regierungen beschlossenen oder geplanten Krisenmaßnahmen im Bereich der Einkommenssicherheit in vollem Einklang mit den diesen Übereinkommen zugrundeliegenden Prinzipien stehen werden.

Arbeitszeit

86. Im diesjährigen Addendum zur Allgemeinen Erhebung 2020 stellt der Ausschuss den exponentiellen Anstieg des Rückgriffs auf Telearbeit, Plattformarbeit, Heimarbeit, Schichtarbeit und ähnliche Arbeitsmodalitäten als Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie fest. In Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen, die die Telearbeit mit sich bringt, schlägt der Ausschuss in seinen Schlussfolgerungen vor, dass die Mitgliedsgruppen der IAO mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Telearbeit als Arbeitsmodalität den Bedürfnissen sowohl der Unternehmen als auch der Arbeitnehmer gerecht wird und gleichzeitig angemessene Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen bietet, vielleicht weitere Überlegungen anstellen möchten, um zu prüfen, wie Themen im Zusammenhang mit der Telearbeit am besten angegangen werden können. Zu diesen Themen zählen beispielsweise die Arbeitszeit und das Recht, sich von der Arbeit abzuschalten, die Zuweisung von Rechten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Kosten der Telearbeit, Arbeitsschutzvorschriften und das Recht auf Privatsphäre.³²

An vorderster Front tätige Arbeitnehmer

87. Viele Beschäftigte an vorderster Front im Gesundheitswesen und systemrelevante Arbeitskräfte, die die Kontinuität von Funktionen gewährleisten, die für die wirtschaftliche und nationale Sicherheit entscheidend sind (wie Seeleute und andere Transportarbeiter, Landarbeiter, Beschäftigte in der Lebensmittelzulieferindustrie oder Bedienstete von Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden), haben während der Pandemie weiterhin wesentliche öffentliche Güter bereitgestellt. Der Ausschuss verweist auf die allgemeinen Bemerkungen in seinem Bericht 2021 zum Übereinkommen Nr. 122, zum Übereinkommen Nr. 182 und zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung sowie auf das Addendum von 2021 zur Allgemeinen Erhebung 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld. Er betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Kategorien von Arbeitnehmern vom vollen Rechtsschutz profitieren, auf den sie im Rahmen des Völkerrechts Anspruch haben.³³

Indigene Völker

88. Der Ausschuss erkennt die Schwere der Auswirkungen der Pandemie auf die Bevölkerung als Ganzes und die Bemühungen der Regierungen zur Bewältigung der daraus resultierenden Krise an. Er ist

³¹ ILO Global Wage Report 2020–21, S. 18–19.

³² 2021 Addendum to the 2020 General Survey, Teil IV, Abs. 299. In seiner Allgemeinen Erhebung 2018 stellte der Ausschuss außerdem fest, dass Telearbeit und die Plattformwirtschaft den Arbeitnehmern zwar eine gewisse Flexibilität bieten, diese Organisationsformen der Arbeit aber auch eine Reihe von Nachteilen für die Arbeitnehmer mit sich bringen können, darunter kürzere arbeitsfreie Zeit und Ruhezeiten, die Unvorhersehbarkeit der Arbeitszeiten, die Einkommensunsicherheit und der Stress, der mit der (gefühlten) Notwendigkeit verbunden ist, immer für die Arbeit verfügbar oder mit ihr verbunden zu sein, sowie der Verlust des Arbeitsschutzes, wenn sie als unabhängige Auftragnehmer eingestuft werden. Diese Stressfaktoren können erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer einschließlich ihrer psychischen Gesundheit haben, was sich in der derzeitigen Zeit der globalen Unsicherheit infolge der Pandemie und ihrer Folgen noch verstärken kann. IAK-Bericht III (Teil B), General Survey concerning working-time instruments – Ensuring decent working time for the future, Abs. 758.

³³ Diesbezüglich erinnert der Ausschuss auch an das Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, das Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, und das Übereinkommen (Nr. 149) über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals, 1977.

aber auch der Auffassung, dass der besonderen Verletzlichkeit und den sozioökonomischen Bedingungen der indigenen Völker Rechnung getragen werden sollten.

89. Wenngleich Angehörige indigener Völker eine hohe Erwerbsbeteiligung verzeichnen, sind sie eher in der informellen Wirtschaft tätig, und die Qualität ihrer Beschäftigung spiegelt sich oft in schlechten Arbeitsbedingungen, niedriger Bezahlung und Diskriminierung wider. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie in extremer Armut leben, ist bei ihnen fast dreimal so hoch wie bei der nicht indigenen Bevölkerung.³⁴ Darüber hinaus sind sie immer noch mit Hindernissen beim Zugang zu sauberem Wasser, angemessenen sanitären Einrichtungen sowie zu öffentlichen Gesundheitssystemen und sozialen Schutzprogrammen konfrontiert.

90. Der Ausschuss ist besorgt, dass diese bereits bestehenden Hindernisse dazu beigetragen haben, dass indigene und in Stämmen lebende Gemeinschaften unverhältnismäßig stark von den gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Krise betroffen sind,³⁵ und dass dies zu einer Vertiefung der Marginalisierung von Mitgliedern dieser Gemeinschaften führen kann. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Situation von Verletzlichkeit, mit der indigene Völker konfrontiert sind, dringend entgegengewirkt werden muss. Der Ausschuss erkennt an, dass einige Länder bei ihrer Reaktion auf die COVID-Krise die spezifischen und gleichzeitig unterschiedlichen Realitäten der indigenen und Stammesgemeinschaften berücksichtigt haben.³⁶ Er erinnert daran, dass die vollständige Umsetzung der Rechte, die im Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, anerkannt sind, als Leitvorgabe für das Handeln der Regierungen bei ihren Reaktionen auf die Krise dienen sollte. In der Tat bietet das Übereinkommen Nr. 169 den Rahmen für die Annahme eines inklusiven Ansatzes, der niemanden zurücklässt. Dies umfasst unter anderem, sicherzustellen, dass indigene und in Stämmen lebende Völker konsultiert werden, wenn gesetzgebende oder administrative Maßnahmen sie betreffen könnten; dass ihr Recht auf Land und den Zugang zu natürlichen Ressourcen uneingeschränkt anerkannt wird; dass ihre kulturelle Identität sowie ihre Bräuche und Traditionen respektiert werden; dass ihnen Gesundheitsleistungen effektiv zur Verfügung gestellt werden; und dass sie Zugang zu Informationen in ihrer eigenen indigenen Sprache haben. In Anbetracht dieser Überlegungen fordert der Ausschuss die Regierungen auf, Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass indigene Völker einen wirksamen und kulturell angemessenen Schutz gegen die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen erhalten.

Abschließende Bemerkungen

91. Der Ausschuss würde es begrüßen, Informationen über die von Regierungen getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen zu erhalten.

³⁴ IAO-Bericht, [Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169 – Towards an inclusive, sustainable and just future](#), IAA, 2020.

³⁵ Gabriela Balvedi Pimentel und Maria Victoria Cabrera Ormaza, [The impact of COVID-19 on indigenous communities: Insights from the Indigenous Navigator](#) (IAA, Oktober 2020).

³⁶ 2021 Addendum to the 2020 General Survey, Abs. 275-286 zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern.

II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

92. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

93. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. September übermittelt werden. Aufgrund der besonderen Umstände in diesem Jahr beschloss der Verwaltungsrat, diese Frist ausnahmsweise zu ändern, und ersuchte die Mitgliedstaaten, ihre Berichte in der Zeit **vom 15. September bis zum 1. Oktober 2020** einzureichen.³⁷

94. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (ein Erstbericht ist nach einer Ratifikation fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind. Anschließend sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.³⁸ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern.

95. Zusätzlich können vom Ausschuss auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus Berichte angefordert werden.³⁹ Ebenso können Berichte vom Konferenzausschuss oder vom Verwaltungsrat außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus ausdrücklich angefordert werden. Auf jeder Tagung muss der Ausschuss auch Berichte überprüfen, um die in Fällen ersucht wurde, in denen eine Regierung es versäumt hat, einen für den vorangegangenen Zeitraum fälligen Bericht zu übermitteln oder auf frühere Kommentare des Ausschusses zu antworten.

³⁷ Decision concerning Member States reporting obligations and the work of the CEACR and the Committee on the Application of Standards as a result of the deferral of the 109th Session of the International Labour Conference to 2021, Verwaltungsrat 338. Tagung (März 2020), Institutionelle Sektion, [Record of decisions](#).

³⁸ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargelegt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: (a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; (b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und (c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, von denen erwartet wird, vereinfachte Berichte zu übermitteln (GB.334/INS/5).

³⁹ Allgemeiner Bericht, Abs. 123 ff.

Erfüllung der Berichtspflicht

96. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 2.004 Berichte (1.796 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 208 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.007 Berichten im letzten Jahr. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 859 Berichte eingegangen, was 42,9 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.⁴⁰ Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.419 Berichte im Amt ein, was 70,7 Prozent entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 5 der 20 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 45 von 70 fälligen Erstberichten eingegangen).

97. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zahl der fristgerecht zum 1. Oktober eingegangenen Berichte in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren stark zurückgegangen ist (531 Berichte, die 26,5 Prozent entsprechen, gegenüber 39,6 Prozent auf seiner vorangegangenen Tagung). Dies war für viele Regierungen ein schwieriges Jahr, was zu einer eingeschränkten Berichtskapazität führte. Zwar berücksichtigt der Ausschuss die Komplexität der weltweit herrschenden Situation, er erinnert aber daran, dass die IAO-Verfassung keine Umstände vorsieht, unter denen die Berichtspflicht nach den Artikeln 19, 22 und 35 ausgesetzt werden kann.

98. **Der Ausschuss möchte den Regierungen, die inmitten der Pandemie besondere Anstrengungen unternommen haben, um die Einhaltung ihrer Berichtspflichten zu gewährleisten, seine Anerkennung aussprechen und ersucht alle Mitgliedstaaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der IAO-Verfassung fälligen Berichte zu übermitteln, auch indem sie die verfügbare fachliche Unterstützung des IAA in Anspruch nehmen, um ihnen bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu helfen.**

99. Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner vorhergehenden Tagung beschlossen hat, nach Ablauf der Frist eingegangene Berichte gemäß Artikel 22, deren Prüfung aufgrund ihres verspäteten Eingangs verschoben werden könnte, deutlicher zu kennzeichnen. In diesem Jahr gingen 322 von 2.004 fälligen Berichten (16,1 Prozent) nach Ablauf der Frist ein.

100. Ganz allgemein möchte der Ausschuss daran erinnern, dass die verspätete Vorlage von Berichten das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus beträchtlich stört, weil die Prüfung einiger dieser Dossiers während zukünftiger Tagungen des Ausschusses die Sachverständigen daran hindert, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und auch verhindert, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten. **Der Ausschuss muss daher erneut sein Ersuchen wiederholen, dass Mitgliedstaaten besondere Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Berichte pünktlich und im nächsten Jahr rechtzeitig vorgelegt werden und alle erbetenen Informationen enthalten, um so dem Ausschuss eine umfassende Überprüfung zu ermöglichen. Er ersucht diejenigen Mitgliedstaaten, die diesbezüglich Unterstützung des Amtes erhalten haben, eindringlich, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um eine rechtzeitige Vorlage sicherzustellen.**

101. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

102. Seit zwei oder mehr Jahren haben die folgenden 16 Länder keinen der fälligen Berichte übermittelt: Äquatorialguinea, Belize, Dschibuti, Dominica, Grenada, Guyana, Kongo, Libanon, Madagaskar, Niederlande – Aruba, Niederlande – Sint Maarten, Nigeria, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, São Tomé und Príncipe, Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika und Vanuatu. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.**

103. **Insbesondere lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der nachstehenden Regierungen auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen kann: Äquatorialguinea, Dominica, Grenada und St. Lucia.**

⁴⁰ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

104. Zwölf Länder haben seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt:

Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	– seit 2018: MLC, 2006
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68 und 92
Gabun	– seit 2016: MLC, 2006
Guinea	– seit 2019: Übereinkommen Nr. 167, 176, 187 und 189
Jamaika	– seit 2018: Übereinkommen Nr. 189
Kongo	– seit 2015: Übereinkommen Nr. 185 – seit 2016: MLC, 2006, und – seit 2018: Übereinkommen Nr. 188
Malediven	– seit 2016: MLC, 2006
Rumänien	– seit 2017: MLC, 2006
São Tomé und Príncipe	– seit 2019: Übereinkommen Nr. 183
Sri Lanka	– seit 2019: MLC, 2006
Tunesien	– seit 2019: MLC, 2006
Vereinigte Republik Tansania	– seit 2019: Übereinkommen Nr. 185

105. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.

106. Insbesondere lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der nachstehenden Regierungen auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass ein Erstbericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage der ihm vorliegenden öffentlichen Informationen prüfen kann: Äquatorialguinea, Gabun, Kongo, Malediven und Rumänien.

107. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Jahr war die COVID-19-Pandemie ein zusätzlicher Faktor, der solche Schwierigkeiten verschärft hat.⁴¹ Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr fünf Erstberichte vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen. **Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten zu ersuchen, und dass diese Unterstützung rasch bereitgestellt wird.**

108. In diesem Jahr stellten alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in allen oder den meisten ihrer Berichte zur Verfügung. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.⁴² Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. Im Kontext von COVID-19 ist die Beteiligung von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Überwachung der internationalen Arbeitsnormen noch wichtiger als zu normalen Zeiten. **Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre Verpflichtung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zu erfüllen.**

⁴¹ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

⁴² Allgemeiner Bericht, Abs. 140 ff.

Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane

109. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. In diesem Jahr wurden sie darüber hinaus gebeten, ergänzende Informationen zu den Berichten aus dem letzten Jahr zur Verfügung zu stellen und dabei Entwicklungen zu berücksichtigen, die in der Zwischenzeit möglicherweise stattgefunden haben.

110. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Bangladesch, Barbados, Belize, Plurinationaler Staat Bolivien, Dschibuti, Dominica, Gabun, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irak, Kiribati, Kongo, Kirgisistan, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mauritius, Montenegro, Mosambik, Niederlande (Aruba und Sint Maarten), Nigeria, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südsudan, Arabische Republik Syrien, Tschad, Vereinigte Republik Tansania (Tanganjika), Tuvalu, Uganda, Ukraine und Vanuatu.**

111. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. ***Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.***

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

112. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken. Aufgrund der Verschiebung der 109. Tagung der Konferenz wird auf der kommenden Tagung der Konferenz im Juni 2021 eine Erörterung der Informationen stattfinden, die der Bericht des Ausschusses von 2020 zu dieser Angelegenheit enthält.

113. Der Ausschuss bekräftigt dementsprechend Absatz 61 seines Berichts von 2020, wonach gemäß den Erörterungen des Konferenzausschusses im Juni 2019 und der vom Amt geleisteten fachlichen Unterstützung⁴³ sieben von 14 Erstberichten, zu denen dringende Appelle ergangen waren, eingegangen sind.⁴⁴

114. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

115. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

116. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.

⁴³ Siehe den Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, 2019, Abs. 298.

⁴⁴ Kiribati (Übereinkommen Nr. 185), Malediven (Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 185), Nicaragua (MLC, 2006), St. Vincent und die Grenadinen (MLC, 2006) und Somalia (Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98). Zwischenzeitlich sind nach dringenden Appellen vier weitere Erstberichte eingegangen: Angola (Übereinkommen Nr. 188), Somalia (Übereinkommen Nr. 182) und Timor-Leste (Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111).

Bemerkungen und direkte Anfragen

117. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 81 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.⁴⁵ Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß eines Übereinkommens und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.

118. In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 556 Bemerkungen und 1.110 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

119. Zusätzlich formulierte der Ausschuss drei allgemeine Bemerkungen zum Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, zum Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, und zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006).

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

120. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (108. Tagung, Juni 2019) in den folgenden Fällen angenommen hat:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Juni 2019) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Ägypten	87	181
Algerien	87	62
Äthiopien	138	363
Bolivien, Plurinationaler Staat	131	677
Brasilien	98	113
Fidschi	87	193
Honduras	87	213
Kasachstan	87	223

⁴⁵ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Juni 2019) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Myanmar	29	284
Philippinen	87	231
Serbien	81/129	627
Simbabwe	87	264
Tadschikistan	111	567
Türkei	87	244
Uruguay	98	256

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

121. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) getroffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87, 98
Myanmar	29
Simbabwe	87, 98
Venezuela, Bolivarische Republik	26, 87, 144

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Peru	29
Vereinigte Arabische Emirate	29
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	29

Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

122. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss die **Folgemaßnahmen zu rechtlichen Aspekten geprüft hat, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn überwiesen hat**

Staat	Übereinkommen Nr.
Brasilien	151
Chile	87, 98
El Salvador	87
Kasachstan	87
Philippinen	87
Simbabwe	87

Spezielle Anmerkungen

123. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2021 vollständige Auskünfte zu erteilen.

124. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitigerer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

125. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:

- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

126. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

127. Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

128. In diesem Jahr hat der Ausschuss in den folgenden Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2021 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2021 vollständige Auskünfte zu erteilen

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Ghana	182
Tadschikistan	81
Turkmenistan	105

129. Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	98
Algerien	87, 98
Armenien	17
Bahamas	87
Bangladesch	81, 87
Belgien	87
Brasilien	151
Burundi	26
China – Sonderverwaltungszone Hongkong	MLC, 2006
Ecuador	87, 95/131, 98
Frankreich	98
Gabun	MLC, 2006
Indonesien	MLC, 2006
Iran, Islamische Republik	111
Irland	189
Jordanien	MLC, 2006
Kamerun	87
Kirgisistan	81, 95/131
Kolumbien	98
Komoren	87

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um **eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus** ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Kongo	MLC, 2006
Kongo, Demokratische Republik	144
Kuba	110
Moldau, Republik	152
Niederlande – Curaçao	MLC, 2006
Pakistan	98
Portugal	MLC, 2006
Simbabwe	26/99, 87
Slowenien	MLC, 2006
Sri Lanka	98
St. Vincent und die Grenadinen	MLC, 2006
Türkei	98, 115/119/127/155/161/167/176/187
Ukraine	81/129/150, 95/131/173, 119/120/139/155/161/174/176/184
Venezuela, Bolivarische Republik	1, 13/45/120/127/139/155, 26/95, 87, 144
Vereinigte Republik Tansania – Sansibar	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Britische Jungferninseln	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Montserrat	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – St. Helena	85/150

Fälle mit Fortschritten

130. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

131. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht.**
- (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.

- (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- (5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- (6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

132. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,⁴⁶ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

133. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **24** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **22** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen **zum Ausdruck** bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	87
Botsuana	87
Bulgarien	87
Costa Rica	98
Frankreich – Französisch-Polynesien	111
Jordanien	100
Kambodscha	87
Kanada	87
Kasachstan	87
Katar	29
Kolumbien	98
Malaysia – Sabah	97
Moldau, Republik	111
Pakistan	138
Samoa	138
Saudi-Arabien	138
Serbien	105
Seychellen	105

⁴⁶ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen **zum Ausdruck** bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Tadschikistan	182
Türkei	29, 111
Vereinigte Arabische Emirate	29, 138
Vietnam	29

134. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf **3.133** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

135. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.⁴⁸ Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte.** Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt

136. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **163** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **79** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen** hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	98, 151
Argentinien	177
Armenien	87
Australien	87
Bangladesch	81, 87, 98
Belarus	98

⁴⁸ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen** hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Bosnien und Herzegowina	98, 135, 154
Burundi	111
China	155/167
China – Sonderverwaltungszone Hongkong	98
Costa Rica	87
Dänemark – Färöer-Inseln	MLC, 2006
El Salvador	87
Finnland	MLC, 2006
Frankreich	87, 98
Frankreich – Französisch-Polynesien	81/129, 125
Gabun	111, 122
Georgien	100, 111
Griechenland	100, 122, 149, 156
Guinea	117
Guinea-Bissau	18, 111
Honduras	87, 122
Indien	81
Irland	100, 122
Island	111
Italien	111
Japan	156, MLC, 2006
Jordanien	111
Kambodscha	87
Kanada	108
Kasachstan	87
Katar	29, 81
Kenia	17, 97/143
Kirgisistan	105
Kiribati	182
Kolumbien	87, 98, 144
Korea, Republik	156
Laos, Demokratische Volksrepublik	100
Liberia	MLC, 2006
Litauen	88
Malawi	81/129/150, 149
Mali	122, 159

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen** hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Malta	MLC, 2006
Marokko	111, 181
Mauritius	88, 94, 100
Mexiko	111, 142, 159
Moldau, Republik	111
Montenegro	111, 158
Neuseeland	82, 111
Nicaragua	142
Niederlande	142
Nordmazedonien, Republik	122, 158
Norwegen	94, 111
Pakistan	29, 81, 138, 182
Panama	105, 138
Peru	29, 182
Philippinen	151
Polen	81
Samoa	182
Schweden	81/129
Senegal	81
Serbien	81/129, 182
Simbabwe	98
Singapur	94
Somalia	87, 98
Sri Lanka	122, 138
Südafrika	MLC, 2006
Südsudan	100
Suriname	111
Tadschikistan	122, 142
Trinidad und Tobago	81/150, 182
Tschechien	154
Türkei	115/119/127/155/161/167/176/187
Ukraine	81/129/150
Ungarn	100, 111
Uruguay	29, 115/136/139/155/161/162/167/176/184
Usbekistan	29
Venezuela, Bolivarische Republik	13/45/120/127/139/155

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen** hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Vereinigte Arabische Emirate	81
Vereinigte Republik Tansania	142, 148/170
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	115/120/148/187
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Gibraltar	160
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Isle of Man	160
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Jersey	160

Praktische Durchführung

137. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt. Der Ausschuss empfand Informationen dieser Art in diesem Jahr als besonders nützlich, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeitswelt und die entsprechenden von Regierungen als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen zu veranschaulichen.

138. Der Ausschuss stellt fest, dass ungefähr ein Viertel der in diesem Jahr übermittelten Berichte ergänzende Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen einschließlich Informationen über innerstaatliche Rechtsprechung, Statistiken und Arbeitsaufsicht enthält.

139. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermuntern, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

140. Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigelegt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

141. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

142. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.

143. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats von November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.

144. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.

145. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.

146. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **fachlichen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:

- die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
- das Andauern des Problems; und
- die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

147. Unter Hinweis auf seine seit langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder fachliche)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.

148. Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem

Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.

149. Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung **757** Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 915 im letzten Jahr), von denen 230 (gegenüber 297 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 527 (gegenüber 618 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (**695** gegenüber 721 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;⁴⁸ **243** (gegenüber 349 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **75** (gegenüber 148 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und **377** (gegenüber 252 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen **62** Bemerkungen ein, zusätzlich zu den 194, die im letzten Jahr in Bezug auf die Allgemeine Erhebung 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld eingegangen sind. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 589 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 106 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

150. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung.

151. Der Ausschuss stellt fest, dass das Amt rasch auf die COVID-19-Pandemie reagierte, indem es dringend benötigte fachliche Hilfe für arbeitsrechtliche Reformen bereitstellte, um die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen, und indem es in diesem Rahmen Prozesse des sozialen Dialogs unterstützte. Das Amt hat Ressourcen für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie umgewidmet, wobei der Schwerpunkt auf internationalen Arbeitsnormen und sozialem Dialog lag. Darüber hinaus ging es umfassende Partnerschaften mit wichtigen Gebern zur Unterstützung von Mitgliedstaaten in Afrika, Asien und Lateinamerika ein, die mit schwerwiegenden Defiziten in Bezug auf Berichterstattung und Durchführung konfrontiert sind. Diese Projekte stützen sich auf die Leitlinien der Aufsichtsorgane der IAO und sollen die nationalen Kapazitäten dafür stärken, Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einzugehen, die heute für einen nachhaltigen Aufschwung wichtiger sind denn je.

152. Der Ausschuss begrüßt Informationen, wonach das Internationale Ausbildungszentrum der IAO in Turin rasch auf die Pandemie reagiert hat, indem es seine Programme zum Kapazitätsaufbau und insbesondere die Akademie für internationale Arbeitsnormen in Online-Kurse umgewandelt hat, die virtuell durchgeführt werden. Er begrüßt auch den neuen regionalen Schwerpunkt der Akademie, die in diesem Jahr fast 160 Teilnehmer aus Afrika zusammenbrachte, die die Mitgliedsorganisationen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrer im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe sowie die Medien aus dem gesamten Kontinent vertraten. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen.

153. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

⁴⁸ Anhang III dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87
Algerien	87, 98
Angola	87, 98
Armenien	98
Äthiopien	138
Bahamas	87
Bangladesch	87, 98
Belarus	87, 98
Botsuana	87, 98
Brasilien	151
Bulgarien	87
Burundi	87
Costa Rica	87
Dominikanische Republik	87, 98
El Salvador	87
Eritrea	105, 138
Gabun	MLC, 2006
Ghana	107
Guatemala	87, 98
Guinea-Bissau	12/18/19, 81, 100
Honduras	87
Irak	187
Iran, Islamische Republik	122
Israel	100
Jamaika	94
Jordanien	185, MLC, 2006
Kambodscha	87, 98
Kirgisistan	17, 81, 87, 95, 97
Kiribati	185
Kolumbien	87, 98
Komoren	87, 111
Kongo	185, MLC, 2006
Kongo, Demokratische Republik	62/119/120, 94
Kuwait	111
Libyen	122
Malawi	81/129/150

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Malediven	185, MLC, 2006
Moldau, Republik	100, 185
Montenegro	185
Myanmar	185
Nordmazedonien, Republik	94
Paraguay	81
Peru	81
Philippinen	87
Rumänien	MLC, 2006
Senegal	87
Serbien	81/129, 94
Seychellen	81
Sierra Leone	88
Sri Lanka	98, 185
St. Vincent und die Grenadinen	111
Südafrika	MLC, 2006
Südsudan	100, 111
Suriname	100
Timor-Leste	87
Tschad	81, 122
Tschechien	98
Tunesien	45/62/120
Türkei	98
Turkmenistan	105
Ukraine	81/129
Ungarn	185
Uruguay	63, 98
Venezuela, Bolivarische Republik	13/45/120/127/139/155, 87, 144
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vereinigte Republik Tansania – Sansibar	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Britische Jungferninseln	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Gibraltar	160

Verzeichnis der Fälle, bei denen **fachliche Hilfe** bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Guernsey	63
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Jersey	17
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Montserrat	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – St. Helena	63, 85
Vietnam	81

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

154. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, zusätzliche Informationen zu den im letzten Jahr vorgelegten Berichten nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu den folgenden Instrumenten zu übermitteln: Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996, Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.⁴⁹ Entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis wurde auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus sieben Ausschussmitgliedern zusammensetzte, ein Addendum zur letztjährigen Allgemeinen Erhebung ausgearbeitet.

155. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden **21** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jemen, Kongo, Liberia, Malediven, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, São Tomé und Príncipe, Salomonen, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschad und Tuvalu.**

156. *Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können und ein vollständiges Bild von Entwicklungen vermitteln, die für die Auswirkungen von COVID-19 in den von der Pandemie besonders betroffenen Gebieten relevant sind.*

D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

157. Der Ausschuss begrüßt die Erklärung des Präsidenten des UN-Menschenrechtsrats, in der die Staaten aufgefordert werden, sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung der Pandemie alle Menschenrechte geachtet, geschützt und erfüllt werden und dass ihre Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie in vollem Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf die Menschenrechte stehen.⁵⁰ Er würdigt die zahlreichen Empfehlungen der Mandatsträger des UN-Menschenrechtsrats zu einem breiten Spektrum von Menschenrechtsthemen wie dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Wohnen, Armut, Meinungsfreiheit, Rassismus und Diskriminierung, dem Recht auf Wasser, der Situation älterer Menschen, häuslicher Gewalt, den Folgen des Ausnahmezustands, Notfallmaßnahmen oder bestimmten Gruppen, Gemeinschaften und Bevölkerungen.⁵¹

⁴⁹ Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, Genf, 2020.

⁵⁰ UN-Generalversammlung, Menschenrechtsrat, Statement by the President, PRST 43/...Human rights implications of the COVID-19 pandemic, [A/HRC/43/L.42](#) (2020).

⁵¹ Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, [COVID-19 and special procedures](#).

158. Der Ausschuss nimmt die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) am 6. April 2020 veröffentlichte Erklärung zu COVID-19 und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zur Kenntnis, die umfassende Orientierungshilfe zu den Maßnahmen enthält, die die Vertragsstaaten des Paktes ergreifen sollten, um der Pandemie zu begegnen, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, ihre Auswirkungen auf die schutzbedürftigsten und am stärksten marginalisierten Gruppen abzumildern.⁵² Der Ausschuss begrüßt, dass in dieser Erklärung besonderer Nachdruck auf den Arbeitsschutz gelegt wird. Er erinnert auch an die Erklärung des CESCR: „Das Recht auf Gesundheit steht in enger Beziehung zu und ist abhängig von der Verwirklichung anderer Menschenrechte, wie sie in der *International Bill of Rights* enthalten sind, einschließlich der Rechte auf Nahrung, Wohnung, Arbeit, Bildung, menschliche Würde, Leben, Diskriminierungsverbot, Gleichheit, Folterverbot, Privatsphäre, Zugang zu Information, Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Freizügigkeit.“⁵³

159. Der Ausschuss nimmt auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 37 zur Kenntnis, die der UN-Menschenrechtsausschuss am 29. Juli 2020 veröffentlicht hat. Darin wird die Unteilbarkeit von bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten hervorgehoben und das grundlegende Menschenrecht darauf, sich friedlich zu versammeln, beschrieben als „ein wertvolles Instrument, das zur Anerkennung und Verwirklichung einer breiten Palette anderer Rechte, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, genutzt werden kann und genutzt wurde“.⁵⁴ Gleichmaßen begrüßt der Ausschuss die Erklärung einer Gruppe von UN-Menschenrechtsexperten vom 16. März 2020, in der es heißt, dass „Notfallbefugnisse nicht zur Unterdrückung abweichender Meinungen genutzt werden sollten. ... Darüber hinaus sollten Notfallerklärungen aufgrund des Ausbruchs von Covid-19 nicht als Grundlage für die gezielte Fokussierung auf bestimmte Gruppen, Minderheiten oder Einzelpersonen herangezogen werden. Sie sollten weder als Deckmantel für repressive Maßnahmen unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes dienen, noch dazu genutzt werden, die Menschenrechtsverteidiger in Ausübung ihrer Arbeit zum Schweigen zu bringen“.⁵⁵

160. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinten Nationen umfassende Leitlinien für die sozioökonomische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie herausgegeben haben, in denen die internationalen Arbeitsnormen unter den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards aufgeführt sind, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen leiten, wodurch die zentrale Rolle anerkannt wird, die die Rechte bei der Arbeit als Teil der wirtschaftlichen Erholung und der Bemühungen spielen können, besser als zuvor zu werden.⁵⁶

161. Der Ausschuss betont den unteilbaren Charakter der Menschenrechte und die Bedeutung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Wegweiser für die wirtschaftliche Erholung von COVID-19. Er unterstreicht auch die Komplementarität der Kommentare der Aufsichts- und Überwachungsorgane in diesem Rahmen. Er weist auf den SDG-Indikator 8.8.2 hin, der der einzige Indikator in der Agenda 2030 ist, für den bei der Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der nationalen Einhaltung der Arbeitnehmerrechte und insbesondere der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen die Kommentare der Aufsichtsorgane der IAO herangezogen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichts- und Überwachungsorganen im UN-System ist heute notwendiger denn je, um Rückschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 und der Förderung der Menschenrechte einschließlich der Arbeitsnormen zu verhindern, was Letztere zu einem integralen Bestandteil der Maßnahmenpakete zur Reaktion auf COVID-19 macht.

162. Der Ausschuss bekräftigt seine Hoffnung, dass die internationalen Arbeitsnormen und die Kommentare der Aufsichtsorgane zunehmend in die Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UNSDCF) und die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCP)

⁵² UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Statement on the coronavirus disease (COVID-19) pandemic and economic, social and cultural rights, [E/C.12/2020/1](#), 2020.

⁵³ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No. 14 (2000): The right to the highest attainable standard of health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), Zweiundzwanzigste Sitzung (2000), [E/C.12/2000/4](#), Abs. 3. [Siehe auf Deutsch: A. Frewer und H. Bielefeldt (Hrsg.), [Das Menschenrecht auf Gesundheit. Normative Grundlagen und aktuelle Diskurse](#), transcript-Verlag, Bielefeld, 2016, Anhang – Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12), S. 241 ff.]

⁵⁴ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen/Menschenrechtsausschuss, General comment No. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21)*, [CCPR/C/GC/37 \(2020\)](#), Abs. 2.

⁵⁵ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [COVID-19: States should not abuse emergency measures to suppress human rights – UN experts](#). [Auf Deutsch verfügbar: [COVID-19: Die Staaten sollten Notfallmaßnahmen nicht zur Unterdrückung der Menschenrechte missbrauchen – so die VN-Experten](#), Arbeitsübersetzung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 27. März 2020.]

⁵⁶ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Covid-19 Guidance](#).

integriert werden, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, die Achtung der Arbeitnehmerrechte als integralen Bestandteil der Menschenrechte im Rahmen der unmittelbaren und langfristigen Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie sicherzustellen.

E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

163. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:

- (a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2019 (106. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 190, Empfehlungen Nr. 135 bis 206 und Protokolle) vorzulegen; und
- (b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 90. Tagung (November–Dezember 2019) formuliert hat.

164. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen nationalen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019 und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2020 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

165. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und über NORMLEX kann auf sie zugegriffen werden.

103. Tagung

166. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, welches am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **46** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Argentinien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Lettland, Lesotho, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauritien, Mosambik, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich und Zypern. Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

104. Tagung

167. Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016 und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass 96 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über die in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

105. und 106. Tagung

168. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2016 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass 73 Regierungen Informationen über die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. ***Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesem Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

107. und 108. Tagung

169. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endet am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass **31** Regierungen (**Aserbaidschan, Barbados, Belgien, Dänemark, Estland, Fidschi, Finnland, Guatemala, Indonesien, Island, die Islamische Republik Iran, Israel, Japan, Kamerun, Kanada, Kiribati, Lettland, Luxemburg, Marokko, Myanmar, Niger, Polen, Senegal, Slowakei, Slowenien, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay, Usbekistan** und die **Vereinigten Staaten von Amerika**) Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. ***Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesen Instrumenten getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

Fälle mit Fortschritten

170. Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen von **Kiribati** übermittelt hat. Er begrüßt die von der Regierung von **Kiribati** unternommenen Bemühungen mit dem Ziel, die erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage zu überwinden und wichtige Schritte zu ergreifen, um ihre verfassungsgemäße Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz über eine Reihe von Jahren angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

171. Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. ***Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 99. Tagung (2010) und schließt mit der 108. Tagung (2019), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. (2008), 98. (2009), 102. (2013), 105. (2016) und 107. (2018) Tagung kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.*** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlageversäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.

172. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 91. Tagung am 12. Dezember 2020 die folgenden **48** Mitgliedstaaten (38 in 2016, 31 in 2017, 39 in 2018 und 36 in 2019) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Albanien, Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Belize, der Plurinationale Staat Bolivien, Brunei Darussalam, Chile, Dominica, El Salvador, Eswatini, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kasachstan, Komoren, Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Kroatien, Kuwait, Kirgisistan, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Salomonen, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tuvalu, Ungarn und Vanuatu.**

173. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 108. Tagung der Konferenz (Juni 2019) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder

außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren nationalen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den nationalen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

174. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen. Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus Maßnahmen ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

175. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).

176. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigelegt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* * *

177. Abschließend möchte der Ausschuss unter Hinweis auf all die Herausforderungen, die sich aus den Tätigkeiten in einer Zeit ergeben, in der eine Pandemie wütet, seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 12. Dezember 2020

(Unterschrift) Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Rosemary Owens
Berichterstatteerin

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor und Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät und Vizepräsident der Kyushu-Universität; Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); Präsident des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschifffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); gewähltes Mitglied des Dekanatsrats der Rechtsfakultät und Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Wirtschafts- und Seeschifffahrtsrecht; Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (Ph.D) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen; Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten etc.; Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (acht Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschifffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität (bis 2016); Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesischen Frauen; bis 2017 Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); bis 2017 juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens; ehemaliger Generalstaatsanwalt Brasiliens für Arbeitsfragen; Magister des Rechts (LL.M) der Universität von Essex, Vereinigtes Königreich; ehemaliges Mitglied des Nationalen Justizrats Brasiliens; Professor am Instituto de Ensino Superior de Brasília.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, New York, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungs Ausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gast-Fellow, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung; Berater nationaler und internationaler öffentlicher Organe; Gründer und Leiter mehrerer nationaler nichtstaatlicher Organisationen und verantwortlich für zahlreiche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, darunter das IAO-Projekt „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005–08); seit 2000 mitarbeitend an den Schulungsaktivitäten des Internationalen Schulungszentrums der IAO in Turin; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Ausschüsse und Institute und Verfasser von etwa 100 Publikationen in französischer und arabischer Sprache, von denen einige ins Spanische und Englische übersetzt wurden.

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof (1994–2012); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied und Vorsitzender der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und Ständiger Vertreter von Sierra Leone bei den Vereinten Nationen (New York) und ehemaliger bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und vielen Ländern.

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied des Hohen Rates der Richterschaft; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der Räte für das Justizwesen und des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Appellationsgerichtskammer; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen.

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Vorstandsvorsitzende der Russischen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); 2011–16 Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Kronanwältin (Queen's Counsel); ehemalige Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht (2010–19); ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000–08); praktizierende Rechtsanwältin bei Matrix Chambers, spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Honorar-Gastprofessorin, Rechtswissenschaftliche Fakultäten, University College London.

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Emeritierter Professor für Rechtswissenschaft, Universität Chulalongkorn, Thailand; Knight Commander of the Most Excellent Order of the British Empire (KBE); ehemaliger Fellow der Universität der Vereinten Nationen beim Refugee Studies Programme, Oxford University; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornographie; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea; ehemaliger Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren der Vereinten Nationen; Präsident des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste (2011); ehemaliges Mitglied des Beirats des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit; einer der Kommissare des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien (2012–16); 2004 Träger des UNESCO-Preises für Menschenrechtserziehung; ehemaliger Unabhängiger Experte der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität; Mitglied des zivilgesellschaftlichen Beratungsgremiums des UN-Generalsekretärs zur Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Herr Sandile NGCOBO (Südafrika)

Ehemaliger Oberster Richter der Republik Südafrika; ehemaliger Richter und amtierender Vorsitzender Richter am Südafrikanischen Berufungsgericht für Arbeit; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs, Provinzialabteilung Kap der Guten Hoffnung; amtierender Richter des Obersten Gerichtshofs von Namibia; Vorsitzender des Wahltribunals der Unabhängigen Wahlkommission während der ersten demokratischen Wahl in Südafrika 1994; Gastprofessor für Recht an der Harvard Law School und der University of New York Law School sowie ehemaliger Gastprofessor für Recht an der Columbia University School of Law und der Cornell Law School; ehemaliger Vorsitzender der südafrikanischen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Präsidentenvergütung; ehemaliger Anwalt in Anwaltskanzleien in Südafrika und den Vereinigten Staaten.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, The University of Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008–15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007–11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Fellow der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft (und Direktorin (2014–16)); ehemalige Herausgeberin und derzeitiges Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied des wissenschaftlichen und redaktionellen Beirats der *Révue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Regierung des Bundesstaats South Australia für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010–13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990–2014).

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Institut de droit international; Beraterin in Völkerrechtsfällen und Schiedsrichterin/Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen; Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsinstanzen, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof (IGH); ehemalige Dekanin der Law School, University of Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der University of Columbia, Paris I & II, Rouen; Lehramt an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die UN im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) (2013–18), Mitglied des Independent Expert Review (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den USA und Europa.

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*Agrégé*); emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; mehrfach Präsident der Jury beim Agrégation-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des Afrikanischen und Madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993–2001) des wissenschaftlichen Rates der Agence universitaire de la Francophonie (AUF); ehemaliges Mitglied (2002–12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS), der Internationalen Stiftung für die Unterrichtung des Wirtschaftsrechts, der Vereinigung Henri Capitant sowie der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Präsident der Staatlichen Akademie der Künste, Literatur und Wissenschaft von Madagaskar; ehemaliges Mitglied (1991–2009), Vizepräsident (2003–06) und Oberrichter (2006–09) des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und Präsident (2005) der vom IGH eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaften, Universität von Paris II; *Agrégé* der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; ehemaliger Professor an der Universität von Madagaskar (1981–91) und anderen in- und ausländischen Institutionen; ehemaliger Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988–90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen (1976–77); ehemaliger Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987–91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des und ehemaliger Vizepräsident des Instituts für Völkerrecht; Mitglied zahlreicher nationaler und internationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Haager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; ehemaliger Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015–17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe; Mitarbeiter der Académie de Sciences d'Outre-mer, Paris.

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin, Juristische Fakultät der Universität Delhi und ehemalige Vizekanzerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu, Tiruchirappalli (2016–2019); ehemalige Dekanin, Rechtsangelegenheiten, Universität Delhi; Mitglied der Task Force zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Mitglied des Internationalen Beirats des *International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*; Mitglied des Redaktionsausschusses des *Human Rights Hub Journal* der Oxford University, Fellow, Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Oxford University; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, DC

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago; Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden; ehemalige stellvertretende Hauptrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Fulbright-Stipendiatin; Führungseminar-Fellow, Georgetown University; Fellow des Commonwealth Institute of Judicial Education.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks für Arbeitsrecht (ELLN); Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).